

WELCOME

to Villingen-Schwenningen

AMT FÜR JUGEND, BILDUNG, INTEGRATION UND SPORT

Ein Wegweiser
für Neuzugewanderte
und Ehrenamtliche



Die Autoren möchten darauf hinweisen, dass sich Inhalte und Akteure jederzeit ändern können. Für die Broschüre besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, da diese nur einen ausgewählten Ausschnitt an Angeboten und Informationen beinhaltet.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration

Rietstraße 8

78050 Villingen-Schwenningen

E-Mail: jsi@villingen-schwenningen.de

Oktober 2019

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Broschüre oder Teile daraus zu vervielfältigen.

Vorwort

»Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.« (Matthäus 25,35)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Motivation zur Erstellung dieser Broschüre entstand aus dem aktuell vorhandenen Dschungel von Ansprechpartnern, Maßnahmen und Hilfsangeboten im Flüchtlingsbereich, für die es unseres Erachtens eine Übersicht braucht. **Sowohl für Menschen, die diese Unterstützungen gerne in Anspruch nehmen wollen als auch deren ehrenamtlichen Begleiter*Innen. Die vorliegende Broschüre hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Ihnen wichtige und informative Inhalte zu Anforderungen in der ehrenamtlichen Arbeit mit geflüchteten Menschen zu geben.** Dies beinhaltet allgemeine Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit sowie einen Überblick über das Asylverfahren und die verschiedenen Aufenthaltstitel. Im Anschluss daran finden sich diverse Auflistungen verschiedener Anlaufstellen im Bereich Migrationsberatung als auch Anlaufstellen für Kinder und Familien sowie andere Unterstützungsangebote – jeweils Migrations- und Alltagsthemen betreffend. Diese Inhalte beziehen sich in der Hauptsache auf die Stadt Villingen-Schwenningen, bezüglich der weiteren Kommunen des Landkreises werden ebenfalls Ansprechpartner*Innen genannt. Ebenso wesentliche Themen des Wegweisers sind Arbeits- und Wohnungssuche. Diese Alltagsthemen sind oftmals schwer zu meistern, insbesondere bei kulturellen und/oder sprachlichen Barrieren. Der Wegweiser soll dabei zur Orientierung dienen und sowohl Zugewanderte als auch ehrenamtlich Tätige unterstützen.

Uns wurde beim Verfassen noch einmal aufs Neue bewusst, wie schwierig es sein kann, all diese Informationen greifbar zu haben und in den jeweiligen Alltagssituationen konkret anzuwenden. Dadurch wird sichtbar, welche Hürden zugewanderte Menschen meistern müssen – dies in vielen Fällen infolge einer dramatischen Fluchtgeschichte.

Umso mehr erhoffen wir uns, durch diesen Wegweiser eine kleine Unterstützung bieten zu können.

Herzlichen Dank an Susanne Müller und Isabel Martin, deren gelungene Broschüre aus dem Enzkreis uns als Vorlage gedient und bei der Erstellung fundamental unterstützt hat.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzlichst, das Autorenteam



Carina Riedel

Fachberatung Flüchtlinge
Diakonisches Werk Schwarzwald-Baar-Kreis
Mönchweilerstraße 4
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/845-150
E-Mail: carina.riedel@diakonie.ekiba.de

Evelyn Preuß

Projekt Flüchtlingshilfe
Diakonie Schwenningen
Kronenstr. 7
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/301-352
E-Mail: evelyn.preuss@elk-wue.de

Simon Höge

Flüchtlingsbeauftragter
Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/ 82-2176
E-Mail: simon.hoege@villingen-schwenningen.de

Isabell Sapski

Integrationsdienst
Malteser Hilfsdienst e.V. -
Region Schwarzwald-Baar-Heuberg
Lantwattenstr. 4/2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/9170-10
E-Mail: isabell.sapski@malteser.org

Inhalt

Vorwort	3
Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe	7
Wo kann ich mich informieren?	7
Warum engagieren?	8
Wie sieht Engagement aus?	8
Ziele und Grenzen des Ehrenamtes	8
Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche	9
Begrifflichkeiten	10
Migranten und Zuwanderer	10
Flüchtlinge	10
Das Asylverfahren	11
Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland	11
Aufenthaltsformen und Duldung	16
Unterbringung, Zuständigkeit und Leistungen während des Asylverfahrens	17
Familiennachzug	18
Beratungs- und Unterstützungsangebote im Migrationsbereich	19
Jugendmigrationsdienst (JMD) und Migrationsberatung (MBE)	20
Integrationsförderung der Stadt Villingen-Schwenningen	20
Rückkehrberatung	21
Sprache und Integration	23
Wohnen in Villingen-Schwenningen	26
Wohnungssuche	26
Weitere Hinweise zur Wohnungssuche	27
Wohnberechtigungsschein und Wohngeld	27
Probleme mit dem/der Vermieter*In	28
Schulbildung	29
Einschulungsuntersuchung	29
Schulen in Villingen-Schwenningen	29
Vorbereitungsklassen	32
Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) mit Schwerpunkt	
'Erwerb von Deutschkenntnissen' (VAB/O)	32
Schulsozialarbeit	33
Bildungs- und Teilhabepaket im Schwarzwald-Baar-Kreis	33

Ausbildung, Arbeit und Studium	35
Arbeit und Ausbildung mit Aufenthaltstitel	35
Ausbildung und Ausbildungshilfen	36
Arbeitssuche	39
Anerkennung von ausländischen Abschlüssen	40
Studium und Finanzierungshilfen	41
Angebote und Unterstützung für Familien und Kinder	43
Betreuungsangebot für Kinder	43
Beratung und Unterstützung	44
Kinder- und Jugendhilfe	45
Frühe Hilfen	46
Kindergeld/-zuschlag	46
Elterngeld	47
Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche	48
Kinder- und Jugendzirkus	48
Jugendhäuser	48
Kinderferienprogramm	50
Freizeit und Kultur in Villingen-Schwenningen	50
Beratungs- und Unterstützungsangebote im Schwarzwald-Baar-Kreis	51
Sprach- und Kulturmittlerdienst	53
Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung	53
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	53
Alltag und Soziales	55
Hilfe bei Briefen und Alltäglichem – Schreibstube Diakonie Schwenningen	55
Tafelläden im Stadtgebiet	55
Second-Hand-Läden	56
Führerschein	57
Bus und Bahn	58
Girokonto/Bank	59
Rundfunkbeitrag (ARD, ZDF, Deutschlandradio)	59
Versicherungen und Verträge	59
Gesundheit	63
Wer erhält Leistungen im Gesundheitssystem?	63
Ärzte und deren Zuständigkeit	64
Im Notfall	65
Psychosoziale- und psychotherapeutische Behandlung für Geflüchtete	66
Abkürzungsverzeichnis	67
Bildnachweise	68



Ehrenamtliches Engagement in der Flüchtlingshilfe

Mit dem Einzug in ein fremdes Land stehen für die Betroffenen von heute auf morgen viele offene Fragen im Raum. Vor allem deshalb, weil in Deutschland vieles anders funktioniert als in anderen Ländern. Der Alltag läuft in einigen Lebensbereichen anders ab und teilweise gibt es große Ähnlichkeiten. Wer könnte da besser als Unterstützer*In fungieren als ein Einheimischer, der Gepflogenheiten, Werte, Normen und Strukturen kennt? Ein Mensch, der weiß wie man Fettnäpfchen vermeidet und wann welches Amt für was angefragt werden kann? Jemand, der das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel zu bedienen weiß, eine Ahnung vom deutschen Bildungssystem hat und weiß, welche Umgangsformen zu pflegen sind? Kontakte zu Mitmenschen in nächster Nähe – über Bekanntschaften, Vereine, Kindergärten, Schulen oder über die ehrenamtliche Arbeit mit geflüchteten Menschen – sind für neu zugewanderte Menschen relevant. Dies hilft ihnen sich in der neuen Heimat einzufinden, sich im neuen Wohnort wohlfühlen und ein Teil unserer Gemeinschaft zu werden.

Wo kann ich mich informieren?

Wenn Menschen aus einem anderen Land in der näheren Umgebung einziehen, ergibt sich ein Kontakt vorwiegend ganz von allein, durch die zufällige Begegnung z.B. im Supermarkt, im Bus oder beim Spaziergang. Oft findet ganz unkompliziert eine Kontaktaufnahme statt. Wie reagiert das neue Gegenüber, wenn ich diesem meine Hand hinstrecke, wird meine Sprache verstanden, welche Normen beinhaltet die andere Kultur?

Für all solche Fragen stehen die Wohlfahrtsverbände sowie die Integrationsbeauftragten von Stadt und Landkreis zur Verfügung. Meistens gibt es dafür spezielle, beratende Ansprechpartner für ehrenamtliches Engagement. Es lohnt sich also immer, sich dort hin zu wenden.

Warum engagieren?

Diese Frage kann nur individuell beantwortet werden. Anderen zu helfen fühlt sich erstmal sehr gut an. Es ist aber nicht unwesentlich sich die Frage zu stellen, warum man das will?

Der eine will die Gesellschaft mitgestalten, eine andere aktuelle Not lindern und in Akutsituationen helfen. Wieder andere möchten selbst neue Kontakte gewinnen, dabei kann der Einblick in eine neue und bisher fremde Kultur eine Bereicherung für den Einzelnen sein. Was genau bedeutet eigentlich der Ramadan und warum kommen aus afrikanischen Ländern mehr junge Männer als Frauen zu uns? Nur wenn man sich darüber klar wird, welche Gründe einen zum Ehrenamt bewegen, können Enttäuschungen vermieden werden.

Wie sieht Engagement aus?

Engagement beginnt bereits mit meiner Offenheit, die neue Person kennen lernen zu wollen. Darüber hinaus sind viele Ehrenamtliche oftmals in Helferkreisen, Initiativen oder sonstigen Arbeitskreisen für Asylthemen aktiv, welche in vielen Orten entstanden sind. Meistens werden diese Helferkreise von Hauptamtlichen der Wohlfahrtsverbände begleitet und unterstützt, manchmal wurden diese auch direkt von den Organisationen gegründet.

Die konkrete Hilfe selbst zeigt sich oft beim Vermitteln von sprachlichen Fähigkeiten, durch Unterstützung bei Behördengängen, aber auch bei einem gemütlichen Kaffee oder Tee, bei dem man (meist in lockerer Atmosphäre) alltägliche Dinge besprechen kann. Zudem können neue Mitbürger*Innen mit in den eigenen Verein genommen werden. Auch das Übernehmen eines Fahrdienstes kann unterstützen, da viele Zugewanderte nicht mobil sind und nicht alles mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Spätestens an diesem Punkt ist klar, andere Menschen zu unterstützen geht mit den eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen einher. Es kann genau das angeboten werden, was mir selbst liegt.

Ziele und Grenzen des Ehrenamtes

Die ehrenamtliche Unterstützung in der Flüchtlingshilfe zielt auf die Verselbständigung der begleiteten Menschen ab. Unter der Überschrift 'Hilfe zur Selbsthilfe' kann das ehrenamtliche Engagement nachhaltig wirken – vor allem indem die Menschen in ihrem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln unterstützt werden. Dies erfordert von Seiten der Helfenden eine bewusste Vorstellung der eigenen Rolle und eine Reflexion der eigenen Haltung bezüglich Nähe und Distanz. Dabei kann der Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Ehrenamtlichen, beispielsweise in einem Arbeitskreis oder projektbezogenen Austauschtreffen, hilfreich sein. Der Bedarf an ehrenamtlicher Unterstützung ist hoch, die Aufgabenfelder und der Zeitaufwand sind sehr unterschiedlich.

Daher ist es wichtig, sich im Vorfeld bewusst zu machen, wie viel Zeit man investieren und wie lange man sich engagieren möchte. Die physischen und psychischen Belastungsgrenzen sind wichtige Fragen. Diese sollte jeder Helfer für sich selbst beantworten, um sich vor Überlastungen oder Enttäuschungen zu schützen.

Erfahrungsgemäß überwiegen schöne, erlebnisreiche als auch fröhliche Stunden im Ehrenamt. Aber es gibt auch belastende Situationen und Themen mit denen ehrenamtliche Helfer immer wieder konfrontiert werden. Dies können Themen wie Verluste und Ängste, der Umgang mit Behörden, Traumatisierung, Schuldenprobleme, Suchtverhalten oder auch eine nicht nachvollziehbare Abschiebung sein. An diesen Punkten gerät ehrenamtliches Engagement an Grenzen und professionelle Hilfe muss vermittelt werden. Hier ist es sinnvoll, sich an hauptamtliche Ansprechpartner*Innen zu wenden. Zudem stehen für Ehrenamtliche organisierte Supervisionen und anderweitige Coaching-Angebote zur Verfügung.

Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche

Meistens sind Sie über den Wohlfahrtsverband oder die Stadt in eine Sammelversicherung eingebunden. Holen Sie sich hierzu nähere Informationen bei Ihrem Ansprechpartner, sofern Sie diese noch nicht erhalten haben. Wenn Sie selbstständig unterstützend sind und somit nicht in einem Kreis oder Projekt angebunden, ist die Sachlage eine andere:

Der Versicherungsdienst *ecclesia* nimmt in Baden-Württemberg-weit alle freiwillig Tätigen in eine Sammelversicherung auf, die in kleineren, rechtlich nicht selbstständigen Helferkreisen tätig sind und keinen ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Auf der Internetseite des Versicherungsdienst *ecclesia* finden Sie alle weiteren Informationen. Hier finden Sie zudem einen Verweis auf ein detailliertes Merkblatt vom Sozialministerium, das erklärt, wie Sie sich absichern, wie weit der Versicherungsschutz reicht und wohin Sie sich im Schadensfall wenden können.

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1-4
32758 Detmold
Tel.: 05231/603-6112
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Tipps:

- Es ist hilfreich sich klar zu machen, warum man sich ehrenamtlich betätigen möchte.
- Es macht Sinn, den zeitlichen Rahmen sowie die Inhalte des Engagements im Vorfeld zu klären.
- Örtliche Wohlfahrtsverbände und öffentliche Träger sind Ansprechpartner und können weitere Informationen geben.
- Die Anbindung an einen Helferkreis kann sehr unterstützend sein.
- Eigene Belastungsgrenzen sollten ernst genommen werden. Bei Bedarf sollten Supervisions- und Coachingangebote erfragt werden.



Begrifflichkeiten

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden unterschiedliche Begriffe für Zugewanderte verwendet. Diese werden im Folgenden genauer definiert.

Migranten und Zuwanderer

Die Begriffe 'Migranten' und 'Zuwanderer' werden im Alltag nahezu synonym verwendet und bezeichnen Personen, die ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer verlegen. Das statistische Bundesamt definiert Personen mit Migrationshintergrund, als Person, die selbst oder von der mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von Geburt an besitzt. Dies umfasst:

- Zugewanderte und in Deutschland geborene Ausländer
- Zugewanderte und in Deutschland geborene Eingebürgerte
- (Spät-)Aussiedler
- mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei genannten Gruppen.

Flüchtlinge

Der Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, bezeichnet Personen, *»die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]«* als Flüchtlinge.

Das Asylverfahren

Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Stand: 20.09.2019)

Ankunft und Registrierung

Jede/r Asylsuchende muss sich bei einer staatlichen Stelle melden, z.B. Polizei, Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung etc. Daraufhin folgt die Aufnahme in eine Erstaufnahmeeinrichtung (EA). Alle Asylsuchenden werden an sogenannten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) mit ihren persönlichen Daten, Lichtbild und Fingerabdrücken erfasst. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen, die diese Informationen für ihre Arbeit benötigen. Als Nachweis über die Registrierung erhalten alle Asylsuchenden einen Ankunftsbescheinigung. In einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder einem Ankunftscenter findet die persönliche Antragsstellung statt. Hierfür stehen Dolmetscher*Innen zur Verfügung.

Die Antragstellenden werden über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren aufgeklärt und erhalten alle wichtigen Informationen, auch in ihrer Muttersprache. Sie sind verpflichtet ihre Identität nachzuweisen, bspw. durch Reisepass oder andere Personaldokumente wie Geburtsurkunde oder Führerschein. Diese werden mittels Dokumentenuntersuchung überprüft. Zudem wird festgestellt, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Verfahren). Hat ein/e Asylsuchende/r in einem anderen Staat bereits einen Asylantrag gestellt, ist dieser zuständig und es wird ein Übernahmeverfahren an den betreffenden Staat eingeleitet. Findet die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten statt, wird Deutschland zuständig.

Anhörung

Die persönliche Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Ein/e Entscheider*In des BAMF lädt den/die Antragsteller*In zum Termin ein, bei dem auch ein/e Dolmetscher*In anwesend ist. Dieser muss wahrgenommen werden, ansonsten kann der Asylantrag abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt werden.

Ziel der Anhörung ist, die individuellen Hintergründe, das Schicksal und die Fluchtgründe der/des Antragstellenden zu erfahren. Sie/er ist verpflichtet die Wahrheit zu sagen und Beweise vorzulegen. Alle Tatsachen, Vorfälle oder Unterlagen, die der/die Antragstellende nicht während der Anhörung vorbringt, können später nicht geltend gemacht werden. Die Anhörung wird protokolliert und übersetzt. Der/die Antragstellende hat die Möglichkeit, das Protokoll zu kontrollieren und zu ergänzen. Abschließend werden die Angaben mit der eigenen Unterschrift bestätigt.

Die Anhörung basiert auf Fragen zu persönlichen Daten und Lebensumständen. Anschließend hat der/die Asylsuchende Zeit, seine/ihre persönliche Geschichte darzustellen. Im Internet sind Beispielfragen zu finden. Es ist sehr wichtig, die Ereignisse die zur Flucht geführt haben, sowie die **Fluchtgeschichte im Vorfeld** chronologisch aufzuschreiben. Der/die Antragstellende hat das Recht einen Rechtsanwalt, seinen Vormund oder einen selbst gewählten Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Dieser muss vorab schriftlich angemeldet werden.

Weibliche und besonders schutzbedürftige Asylsuchende haben das Recht auf **Anhörerinnen und Dolmetscherinnen** bzw. speziell ausgebildete Anhörer. Dies sollte unbedingt im Vorfeld beantragt werden. Die in der Anhörung genannte Identität kann nachträglich nur geändert werden, wenn entsprechende Identitätsdokumente vorgelegt werden.

Tipps:

- Die Anhörung ist der wichtigste Teil des Asylverfahrens. Eine intensive Vorbereitung ist absolut notwendig.
- Die Beispielfragen aus dem Internet sollten als Hilfe zur Vorbereitung verwendet werden.
- Das Sprechen über schwierige/belastende Ereignisse vor und während der Flucht sollte gut vorbereitet werden.
- Es kann hilfreich sein, eine Vertrauensperson mitzunehmen.



Entscheidung

Auf Basis der Anhörung und der vorgelegten Dokumente und Beweismittel entscheidet das BAMF über den Asylantrag. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und neben den Antragstellern auch der Ausländerbehörde und ggf. den Verfahrensbevollmächtigten zugestellt. Bei jedem Asylverfahren prüft das BAMF auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der Schutzformen besteht. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhält der/die Asylsuchende einen positiven Bescheid. Wenn keine Schutzform vorliegt, wird der Asylantrag abgelehnt. Hierbei werden zwei Formen der Ablehnung unterschieden, die einfache Ablehnung oder die offensichtlich unbegründete Ablehnung.

Schutzformen

Anerkennung der Asylberechtigung nach Artikel 16a Grundgesetz (GG)

Asylberechtigt nach Artikel 16a GG ist, wer in seinem Heimatland aufgrund Rasse, Nationalität, politischer Überzeugung, religiöser Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe politisch verfolgt wird. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung. Erfolgt die Einreise über einen sicheren Drittstaat (alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), die Schweiz und Norwegen) ist die Anerkennung einer Asylberechtigung ausgeschlossen.

Bei Anerkennung der Asylberechtigung erhält der/die Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) ist nach drei bis fünf Jahren möglich. Außerdem haben die Personen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und den Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG)

Die Verfolgung von Menschen in ihrem Heimatland kann sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren stattfinden. Beispiele der Verfolgung sind psychische oder physi-

sche Gewalt, staatliche Maßnahmen, die diskriminierend sind, oder Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes.

Bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund solcher Erlebnisse, erhält der Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis ist nach drei bis fünf Jahren möglich. Außerdem haben die Personen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang und den Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG

Wenn weder Asylanerkennung noch Flüchtlingsschutz greifen, aber ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland droht, bekommen Asylsuchende den subsidiären Schutz. Der Schaden, wie z.B. die Todesstrafe, Folter oder Gefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts, kann sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes erhält der/die Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist möglich. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden. Außerdem haben die Personen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Seit dem 01. August 2018 ist der Familiennachzug wieder möglich. Allerdings begrenzt auf ein Kontingent von 1.000 Personen pro Monat. Dies stellt keinen Rechtsanspruch dar.

Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 + 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Wenn keine der drei zuvor genannten Schutzformen greift, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschiebeverbot verhängt werden. Dies ist der Fall, wenn die Rückführung in das Zielland einen Verstoß gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, z.B. eine vorliegende schwerwiegende Krankheit sich verschlimmern würde.

Personen mit Abschiebeverbot erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die Verlängerung ist möglich. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach fünf Jahren erteilt werden. Die Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug.

Ablehnung

Ein Asylantrag kann aufgrund der Statusfeststellung nach Art. 16a GG und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG in vollem Umfang oder teilweise abgelehnt werden. Dabei wird zwischen einer 'einfachen' Ablehnung und einer 'offensichtlich unbegründet'/'unzulässigen' Ablehnung unterschieden. Bei einer einfachen Ablehnung besteht eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Hingegen bei einem als 'offensichtlich unbegründet' abgelehnten Antrag beträgt die Ausreisefrist eine Woche.

Erfolgt keine freiwillige Ausreise in der benannten Frist, wird die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde zwangsweise durchgeführt. Es sei denn es bestehen Abschiebehindernisse, die nicht durch die betroffene Person selbst verschuldet sind. Sehen Sie hierzu

auch die Informationen zur freiwilligen Rückkehrberatung (siehe: Rückkehrberatung).

Rechtliche Schritte/Möglichkeiten

Generell kann gegen jeden Bescheid unter Einhaltung der gesetzlichen Frist Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Diese kann schriftlich, persönlich oder per Fax beim Verwaltungsgericht Freiburg erfolgen. Zudem sollte ein Eilantrag auf aufschiebende Wirkung eingebracht werden. Der/die Asylbewerber*In darf sich dann weiterhin in Deutschland aufhalten, bis das Klageverfahren abgeschlossen ist. Ein Muster für Klage und Eilantrag finden Sie auf der Internetseite des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg unter dem Menüpunkt Materialien. Die Klage muss die Unterschrift des Klägers tragen.

Eine Begründung kann in der Regel bis zu vier Wochen nachgereicht werden, dies sollte nach Möglichkeit durch einen Anwalt/ eine Anwältin, der Akteneinsicht erhält und auch die Begründungsfrist verlängern kann. Für das Erstgespräch mit dem/der Anwalt/Anwältin kann beim zuständigen Amtsgericht ein Beratungshilfeschein (mit geringer Selbstbeteiligung) beantragt werden. Es sollte vorab abgeklärt werden, ob dieser angenommen wird bzw. nachgereicht werden kann. Für den weiteren Verlauf und bei positiven Erfolgsaussichten kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe beantragt werden. Hier empfiehlt sich die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes bei der Begründung. Wichtig ist die Beachtung der Klagefristen, die mit dem auf dem gelben Umschlag des Bescheids ausgewiesenen Zustellungsdatum beginnt:

- Ablehnung als 'unbegründet': zwei Wochen Frist für die Einreichung der Klage; die Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. eine Abschiebung ist vorläufig nicht möglich.
- Ablehnung als 'offensichtlich unbegründet' oder 'unzulässig': eine Woche Frist für die Einreichung der Klage und für die Einreichung des Eilantrags.

Letzterer ist zu stellen, um eine Abschiebung während des Rechtsverfahrens zu vermeiden.

Tipps:

- Die Fristen für einen Widerspruch müssen unbedingt eingehalten werden.
- Kommt ein Widerspruch in Frage, sollte ein Anwalt/ eine Anwältin kontaktiert werden.
- Das Sprechen über schwierige/belastende Ereignisse vor und während der Flucht sollte gut vorbereitet werden.
- Ein Eilantrag für aufschiebende Wirkung muss gestellt werden, um eine Abschiebung zu verhindern.
- Beim Verwaltungsgericht kann nach einem Beratungshilfeschein und der Prozesskostenbeihilfe gefragt werden.



Wird ein Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt, kann in Einzelfällen überlegt werden, bei der Härtefallkommission einen Härtefallantrag zu stellen. Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das ein Härtefallersuchen hinsichtlich der Aufenthaltsgewährung an das Innenministerium richten kann. Hierfür müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen. Die Eingabe muss schriftlich und in deutscher Sprache per Post oder E-Mail eingereicht werden.

**Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, -Geschäftsstelle-
Postfach 10 34 65,
70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de**

In der Eingabe muss dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland rechtfertigen. Dafür sind wichtige Vorgaben zu beachten. Ausführliche Informationen zur Eingabe eines Härtefallgesuchs sind auf den Internetseiten des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg sowie des Innenministerium Baden-Württemberg zu finden.

Aufenthaltsformen und Duldung

Migranten und Geflüchtete erhalten während ihres Aufenthalts in Deutschland ein Aufenthaltsdokument. Grundsätzlich gilt: Je nach Art des Aufenthaltsstatus, ergeben sich unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Aufenthaltsgestattung nach §55 Abs. 1 AsylG	Eine Person hat damit das Recht sich während der Durchführung des Asylantrags in Deutschland aufzuhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz. Nach Beendigung des Asylverfahrens wird die Gestattung ungültig.
Aufenthaltserlaubnis	Die Aufenthaltserlaubnis begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Sie ermöglicht auch die Wiedereinreise. Ausländer erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus den folgenden Gründen: <ul style="list-style-type: none"> • zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit • aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen • aus familiären Gründen
Duldung	Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, erhalten eine Duldung, wenn die Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen (z.B. kein Reisepass) nicht möglich ist. Sie begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Geduldete sind weiterhin ausreisepflichtig.

Weitere Informationen erteilt die Ausländerbehörde.

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt
Ausländerbehörde
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-1401
E-Mail: buergeramt@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
Mi.: 14.00 – 17.15 Uhr

Tipps:

Im Kontakt mit der Ausländerbehörde sollten folgende Unterlagen bereitgehalten werden (dies lässt sich auch aus dem Einladungsschreiben der Ausländerbehörde entnehmen):

- Ausweispapiere und Reisepass.
- Wohnungsbescheinigung/Mieterbescheinigung.
- Nachweis zu Leistungsbezügen (z.B. Jobcenter) bzw. Arbeitgebernachweis.



Unterbringung, Zuständigkeit und Leistungen während des Asylverfahrens

Das Asylverfahren wird vom Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) begleitet, welches eine gerechte und angemessene Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer sicherstellt. EASY richtet sich nach dem sogenannten 'Königsteiner Schlüssel', eine Verteilungsquote die jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt wird. Menschen, bei denen das Asylverfahren läuft, leben während des Prozesses in verschiedenen Unterkünften und beziehen Leistungen.

Erstaufnahmeeinrichtung (EA)

Nach der Ankunft in Deutschland ist jeder Asylsuchende verpflichtet, in einer EA zu leben. Die Verpflichtung endet nach maximal sechs Monaten. In der Aufnahmeeinrichtung erhält der Asylsuchende Sachleistungen sowie einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse. Eine unabhängige Sozial- und Verfahrensbetreuung unterstützt die Asylsuchenden. Anschließend werden die Asylsuchenden auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Dort leben sie in Gemeinschaftsunterkünften.

Gemeinschaftsunterkunft (GU)

Dies sind in der Regel große Sammelunterkünfte mit 100 – 200 Plätzen. Pro Person müssen mindestens 7qm zur Verfügung stehen. In den GUs findet direkt vor Ort soziale Beratung und Betreuung statt. Ein/e Sozialarbeiter*In ist für die dort lebenden Menschen der/die Ansprechpartner*In. Nach Abschluss des Asylverfahrens oder spätestens nach 24 Monaten dürfen die Personen ausziehen.

Anschlussunterbringung (AU)

Finden die Asylsuchenden eigenständig keine Wohnung, werden sie den kreisangehörigen Gemeinden zugeteilt. Die Gemeinden müssen sie in die sogenannte AU aufnehmen und wirken auf eine zügige, endgültige Unterbringung in privatem Wohnraum und Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen hin.

Asylbewerberleistungen

Asylsuchende und Menschen mit Duldungsstatus erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Grundleistungen setzen sich aus dem notwendigen Bedarf für materielle Mittel, wie Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zusammen. Weitere Leistungen sind möglich bei Schwangerschaft, Geburt und für Menschen, die sich aus medizinischer Sicht besonders ernähren müssen. Die Kosten für Arztbesuche und Heilbehandlungen werden bei akuten und chronischen Erkrankungen übernommen. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) (siehe: Bildungs- und Teilhabepaket im Schwarzwald-Baar-Kreis).

Familiennachzug

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling kann der/die Geflüchtete seine Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) bzw. bei minderjährigen Geflüchteten die Eltern nachholen. Hierfür muss innerhalb der ersten drei Monate nach Anerkennung der fristwahrende Antrag gestellt werden. Wer rechtzeitig einen Antrag stellt, kann seine Familie nachziehen lassen, ohne über eigene finanziellen Mittel und ausreichenden Wohnraum zu verfügen. Wird die Frist verpasst, ist ein Nachweis über ausreichenden Wohnraum und die Sicherung des Lebensunterhalts notwendig. Unterstützung erhält man über die Sozial – und Verfahrensberatung, das Integrationsmanagement und die Migrationsberatung.



Beratungs- und Unterstützungsangebote im Migrationsbereich

Im Schwarzwald-Baar-Kreis werden Menschen mit Migrationshintergrund durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), den Jugendmigrationsdienst (JMD) und die Asylberatung beraten. Sowohl der Caritasverband, das Deutsche Rote Kreuz und das Diakonische Werk sind für die MBE-Beratung zuständig. Für die JMD-Beratung steht das Diakonische Werk und der Caritasverband zur Verfügung. Wohin Sie sich im Bedarfsfall wenden, entnehmen Sie der folgenden Landkarte:

Rosa Bereich: Beratung durch den Caritasverband

Roter Bereich: Beratung durch das Deutsche Rote Kreuz

Blauer Bereich: Beratung durch das Diakonische Werk



Jugendmigrationsdienst (JMD) und Migrationsberatung (MBE)

Für bleibeberechtigte Zuwanderer gibt es den Jugendmigrationsdienst und die Migrationsberatung.

Der **JMD** berät Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren in sozial- und ausländerrechtlichen, sprachlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Angelegenheiten. Es können auch Beratungssituationen im Freizeitbereich angefragt werden und in Einzelfällen Behördentermine begleitet werden. Die Begleitung von Schüler*Innen im Übergang Schule-Beruf und verschiedene Gruppenangebote im Rahmen des Sozialen Lernens gehören ebenfalls zum Aufgabenfeld des Jugendmigrationsdienstes.

Beratungsbereiche der **MBE** sind den Inhalten der Beratung des JMD ähnlich. Ergänzend ergeben sich allerdings altersbedingte und familiäre Beratungsinhalte. Die MBE arbeitet dabei eng mit den entsprechenden Fachberatungsstellen zusammen. Zuständig ist die MBE für Menschen im Alter ab 27 Jahren und für deren Kinder im Alter bis zu 12 Jahren.

Für etwaige Fragen sowie zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache wenden Sie sich an die Zentrale des jeweiligen Wohlfahrtsverbandes. Dort können Sie auch Termine für die jeweiligen **Außenstellen** vereinbaren.

**DRK Kreisverband
Villingen-Schwenningen e.V.
Albert-Schweitzer-Straße 16
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/89-880
E-Mail: info@drk-villingen.de**

**Caritasverband für den
Schwarzwald-Baar-Kreis
Gerwigstraße 6
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/840-70
E-Mail: info@caritas-sbk.de**

**Diakonisches Werk Villingen
Mönchweiler Straße 4
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/845-150
E-Mail: villingen@diakonie.ekiba.de**

Integrationsförderung der Stadt Villingen-Schwenningen

Um ein gutes Zusammenleben der Bewohner*Innen unterschiedlichster Nationalitäten und Kulturen zu fördern und neuzugewanderten Mitbürger*Innen Unterstützung zu geben, stehen von Seiten der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen Flüchtlingsbeauftragte*r, Integrationsbeauftragte*r und Integrationsmanager*Innen zur Verfügung.

Flüchtlings- und Integrationsbeauftragte

Die Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten der Stadt Villingen-Schwenningen stellen Informationen im Bereich der Integration und Migration bereit und unterstützen bei der Entwicklung, Koordination und Fördermittelakquise bei Integrationsprojekten. Zudem entwickeln sie selbstständig Integrationsprojekte und dienen als direkte Ansprechpartner*Innen für Bürger*Innen, Vereine und Institutionen zu Themen im Bereich Flucht und Integration.

Integrationsmanager*Innen (IM)

Integrationsmanager*Innen der Stadt Villingen-Schwenningen unterstützen die geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive. Sie sollen im Einzelfall bei der Integration begleiten und so die Orientierung und Teilhabe fördern. Sie wirken insbesondere auf eine Stärkung der Selbstständigkeit und -verantwortung der Menschen hin. Dadurch sollen geflüchtete Menschen in die Lage versetzt werden, einen Überblick über vorhandene Strukturen und Angebote zu haben und diese selbständig nutzen zu können.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Integrationsförderung
Auf der der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2153
E-Mail: integrationsfoerderung@villingen-schwenningen.de

Stadtbezirk Schwenningen:
Außenbüro des Integrationsmanagements
Vhs-Volkshochschule Villingen-Schwenningen
Metzgergasse 8
Zimmer 304, 2.OG

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Di. - Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

Integrationsbeauftragte/r
Tel.: 07721/82-2177
Flüchtlingsbeauftragte/r
Tel.: 07721/82-2176

Stadtbezirk Villingen:
Außenbüro des Integrationsmanagements
Fürstenbergring 16
2. OG

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.: 08.30 – 11.30 Uhr
Do.: 14.00 – 16.30 Uhr

Rückkehrberatung

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet Migranten*Innen organisatorische und finanzielle Unterstützung an, wenn diese freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren. Die Beratung richtet sich an geflüchtete Menschen, Asylbewerber*Innen, abgelehnte Asylbewerber*Innen, Ausländer*Innen und Spätaussiedler*Innen. Die Migranten*Innen erhalten Informationen über organisierte Hilfen und Perspektiven im Heimatland. Dabei werden Themen wie Wohnraum, Arbeitsplatz, Schule, medizinische Versorgung und Finanzen angesprochen. Dies erleichtert eine mögliche Wiedereingliederung.

Die Rückkehrenden können neben der Übernahme der Reisekosten, eine Reisebeihilfe und eine finanzielle Starthilfe bekommen, die bei der Ausreise ausbezahlt wird. Für eine freiwillige Rückkehr in Kriegsgebiete findet keine Unterstützung im Rahmen der Rückkehrberatung statt. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der IOM oder bei den folgenden Ansprechpartnern.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel: 0176/24 649 131

IOM Informations- und
Rückkehrberatungsstelle Berlin
Ausländerbehörde
Haus A, 1. OG, Zimmer 176
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Tel: 030/90-2694 848
E-Mail: iomdeberatung@iom.int



Tipps:

- Bereits in den Gemeinschaftsunterkünften kann Unterstützung eingeholt werden.
- Wohlfahrtsverbände und das Integrationsmanagement der Stadt und des Landkreises bieten Beratung und Unterstützung bei alltäglichen Herausforderungen und Fragen.



Sprache und Integration

Sprache und Wissen über die neue Kultur sind wichtige Bestandteile, um sich in einer neuen Umgebung wohlfühlen. Hierfür gibt es verschiedene Formen von Integrations- und Deutschkursen. Die Migrationsberatung unterstützt bei der Auswahl und Anmeldung zu den folgenden Kursen:

Kurse	Beschreibung
Alphabetisierungs- und Sprachkurs	Für Personen, die weder lesen noch schreiben können, auch nicht in der Heimatsprache. Der Kurs umfasst 900 Unterrichtseinheiten (UE).
Zweitschriftkurs	Für Personen, die kein lateinisches, sondern nur z.B. das arabische Alphabet lesen und schreiben können.
Integrationskurs	Für Personen mit geringen oder keinen Deutsch-Kenntnissen. Der Sprachkurs umfasst 700 UE. Das Sprachzielniveau ist B1. Der Kurs beinhaltet Basis-/Aufbausprachkurs/Orientierungskurs.
Wiederholungskurs	Wenn das Kursziel des Integrationskurses nicht erreicht wurde (B1), kann der Wiederholungskurs mit 300 UE belegt werden.
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Anschlusskurs für Absolventen des Integrationskurses. Voraussetzungen Sprachlevel ab A2. Der Zugang erfolgt über das Jobcenter.
Kurse auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift (VwV-Kurse)	Vom Land Baden-Württemberg geförderte Deutschkurse für zugewanderte Menschen mit geringer Bleibeperspektive (z.B. Duldung). Auskünfte und Zugang erfolgt über die Bildungskoordination des Landratsamtes.

VHS-Deutschkurse	Die Volkshochschule (VHS) bietet verschiedenste Deutschkurse an. Sie finden diese im jeweils aktuellen Kursheft der VHS.
-------------------------	--

Zur Feststellung des Sprachlevels bietet die VHS-Schwenningen die Möglichkeit eines Einstufungstestes. Dieser findet jeden Donnerstag (außer in Schulferien) um 15.00 – 16.30 Uhr statt. Es werden folgende Niveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen unterschieden:

	A1	A2
Hören	einfache Wörter und Sätze über vertraute Themen verstehen	einfache Alltagsgespräche und das Wesentliche von kurzen Mitteilungen verstehen
Sprechen	sich auf einfache Art über vertraute Themen verständigen	kurze einfache Gespräche in Situationen des Alltags führen
Lesen	einzelne Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern, Plakaten	kurze einfache Texte, z.B. Anzeigen, Speisekarten verstehen
Schreiben	einfache Standardformulare, z.B. im Hotel ausfüllen	kurze Notizen und Mitteilungen abfassen

	B1	B2
Hören	das Wesentliche von Unterhaltungen und Nachrichten verstehen, wenn langsam gesprochen wird	im Fernsehen die meisten Sendungen und Filme verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird
Sprechen	in einfachen zusammenhängenden Sätzen Erfahrungen, Ereignisse beschreiben und Meinungen wiedergeben	sich relativ mühelos an einer Diskussion beteiligen und ihre Ansichten vertreten
Lesen	Texte aus der Alltags- und Berufswelt verstehen	Artikel und Berichte über aktuelle Fragen der Gegenwart verstehen
Schreiben	persönliche Briefe schreiben	detaillierte Texte, z.B. Aufsätze oder Berichte, schreiben

	C1	C2
Hören	Unterhaltungen und Radio- und Fernsehsendungen relativ mühelos verstehen	ohne Schwierigkeit die gesprochene Sprache verstehen

Sprechen	sich spontan in den meisten Situationen fließend ausdrücken	sich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen sicher und angemessen beteiligen
Lesen	komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen	jede Art geschriebenen Textes mühelos lesen
Schreiben	sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und über komplexe Sachverhalte schreiben	anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte verfassen und sich differenziert ausdrücken

Sprach- und Integrationskursträger in Villingen-Schwenningen sind:

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Volkshochschule Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720/82-2272
E-Mail: vhs@villingen-schwenningen.de

Stadtbezirk Villingen
Kanzleigasse 6
78050 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08.30 – 12.00 Uhr

Stadtbezirk Schwenningen
Metzgergasse 8
78054 Villingen-Schwenningen

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr,
Mo., Di., Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

VATTER Bildungszentrum GmbH & Co.KG
Vorderer Eckweg 35
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/50-6260

Goldenbühlstr. 15
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen

In den Stadtbibliotheken Villingen und Schwenningen stehen PCs zum Deutsch lernen. Diese können während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. **Hier gibt es auch jede Menge geeignete Bücher zum Deutsch lernen!**

Stadtbibliothek am Münster
Kanzleigasse 4
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2262
E-Mail: bibliothek@villingen-schwenningen.de

Stadtbibliothek am Muslenplatz
In der Muslen 2
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/82-2241
E-Mail: bibliothek@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Di., Do., Fr.: 12.00 – 18.00 Uhr
Mi.: 10.00 – 13.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 13.00 Uhr

Tipps:

- Zusätzliche Möglichkeiten, wie z.B. Apps, Bücher und Lernvideos fördern das Erlernen der deutschen Sprache auch außerhalb der Kurse und sollten genutzt werden.
- Alltägliche Kommunikation mit Menschen ohne Migrationshintergrund ist unverzichtbar.





Wohnen in Villingen-Schwenningen

In der Regel wohnen geflüchtete Menschen während der Dauer des Asylverfahrens bis zu maximal 24 Monaten in den GUs des Landkreises. Nach dem positiven Bescheid des Asylantrages und Erteilung eines Aufenthaltstitels müssen die geflüchteten Menschen aus der Unterkunft ausziehen und sich eigenen Wohnraum suchen. Gelingt dies nicht, werden sie den Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises zugewiesen (siehe: Unterbringung, Zuständigkeit und Leistungen während des Asylverfahrens). Die Gemeinden sind verpflichtet, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Geflüchtete Menschen bekommen eine Wohnsitznahmeverpflichtung. Das bedeutet, der erste Wohnort ist für drei Jahre verpflichtend. Ein Umzug während dieser Frist ist in bestimmten Fällen möglich, dazu zählen z.B. Ausbildung, Arbeit, Studium oder Familienzusammenführung. Ansprechpartner ist hier die jeweilige Ausländerbehörde der Stadt bzw. des Landkreises.

Wohnungssuche

Wohnungsangebote findet man in den Lokalzeitungen oder Gemeindeblättern, ebenso in Wohnungsbörsen im Internet. Man kann dort auch selbst ein 'Wohnungsgesuch' aufgeben. Auch bei Immobilienmaklern kann man sich nach Mietwohnungen erkundigen. Hier wird in der Regel eine Gebühr für die Vermittlung einer Wohnung erhoben. Viele Ehrenamtliche unterstützen ebenfalls bei der Wohnungssuche. Zudem kann man sich bei einer Wohnungsbaugesellschaft anmelden bzw. in die Warteliste eintragen lassen.

**Wohnungsbaugesellschaft
Villingen-Schwenningen mbH**
Oberdorfstraße 6
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/85-030
E-Mail: info@wbg-vs.de

**Baugenossenschaft
Villingen eG**
Langstraße 5
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/98-060
E-Mail: info@bg-v.com

**Familienheim
Schwarzwald-Baar-Heuberg eG**
Pontarlierstraße 9
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/89-910
E-Mail: info@bgfh.de

Weitere Hinweise zur Wohnungssuche

Solange Leistungen vom Jobcenter bzw. Sozialamt bezogen werden, muss die Miet- und Nebenkostentabelle des Landkreises beachtet werden. In dieser sind Kaltmiete, Nebenkosten und Quadratmeterzahlen ersichtlich, die von Jobcenter oder Sozialamt übernommen werden. Für die Mietkaution kann ein Darlehen gewährt werden. **Vor Abschluss eines Mietvertrages muss** eine Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt und beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt des Landkreises zur Prüfung vorgelegt werden. Zusätzlich soll zu dieser Prüfung der vom Mieter noch nicht unterschriebene Mietvertrag eingereicht werden. Erst nach Genehmigung aller Angaben darf ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Bei Erstbezug einer eigenen Wohnung besteht die Möglichkeit beim Jobcenter einen Antrag auf Erstausstattung für die Wohnungseinrichtung (Möbel und Haushaltsgeräte, wie z.B. Waschmaschine) zu stellen. Hier werden die jeweiligen Anschaffungskosten für die Einrichtungsgegenstände vorgegeben, die das Jobcenter übernimmt. Das Jobcenter stellt Gutscheine für Einrichtungsgegenstände aus (siehe: Second-Hand-Läden).

Auch auf Möbelspenden kann zurückgegriffen werden. Das sind gebrauchte Möbel, die von Privatleuten kostenlos abgegeben werden. Diese werden oft über Ehrenamtliche vermittelt, teilweise sind auch in den lokalen Zeitungen oder Internetplattformen solche Angebote zu finden.

Tipps:

- Unbedingt erforderlich: Anmeldung der neuen Adresse beim Einwohnermeldeamt
- Unterzeichnung des Mietvertrags darf erst nach der Genehmigung durch das Amt stattfinden.
- Die neue Adresse schnellstmöglich verbreiten: z.B. bei Jobcenter, Ausländerbehörde, Krankenkasse, Schulen, Kindergarten, Bank/Sparkasse.
- Das Einrichten eines Nachsendeauftrags bei der Post ist sehr sinnvoll und wird empfohlen.
- Umschreibung/Einrichten von Strom-, Telefon-/Internetverträgen nicht vergessen.
- Hausordnung beachten, bezüglich der Pflichten z.B. Schneeräumen, Ruhezeiten.
- Direkt beim Einzug die Wohnung auf Mängel prüfen und protokollieren.
- Abtretungserklärung für die Mietzahlungen ist sinnvoll. Die Miete wird dann direkt von Jobcenter bzw. Sozialamt an den Vermieter überwiesen.



Wohnberechtigungsschein und Wohngeld

Für Menschen mit geringem Einkommen, gibt es Unterstützung durch die Stadt bzw. Gemeinden in Form des Wohnberechtigungsscheins und des Wohngeldes.

Wohnberechtigungsschein

In vielen Städten und Gemeinden gibt es Sozialwohnungen mit günstigen Mieten, die vom Staat gefördert werden. Um eine solche Wohnung mieten zu können, braucht man einen Wohnberechtigungsschein. Dieser kann, bei niedrigen Einkommen, bei der Wohngeldstelle der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantragt werden. Dieser ist nur eine gewisse Zeit gültig.

Wohngeld

Das Wohngeld soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Mietkosten zu tragen. Wohngeld können die Mieter*Innen in Form eines Mietzuschusses erhalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Villingen-Schwenningen oder bei der Wohngeldstelle.

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt
Wohngeldstelle
Großherzog-Karl-Straße 6
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2183
E-Mail: Wohngeld@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi. - Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
Mi.: 14.00 – 17.15 Uhr

Probleme mit dem/der Vermieter*In

Nicht nur Mieter haben Pflichten (z.B. Miete zahlen, Hausordnung einhalten...), sondern auch Vermieter. Bei Problemen in der Wohnung, z.B. wenn die Heizung oder andere Dinge nicht funktionieren, ist es wichtig immer zuerst mit dem Vermieter bzw. Hausmeister zu sprechen und versuchen die Angelegenheit zu klären.

Wenn Sie Hilfe benötigen, weil es Probleme mit dem Vermieter gibt, die sie nicht allein regeln können oder wichtige Dinge nicht vom Vermieter in Ordnung gebracht werden, gibt es Unterstützung und Beratung beim Mieterverein. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Deutscher Mieterbund
Villingen-Schwenningen und
Region Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.
Goethestr. 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/57-626
E-Mail: info@mieterverein-vs.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Telefonische Beratung:
Di. und Do.: 09.00 – 12.00 Uhr



Schulbildung

In Deutschland gibt es ein vielseitiges Bildungs- und Ausbildungssystem. In verschiedenen Arten von Schulen können unterschiedliche Schulabschlüsse erworben werden. Diese ermöglichen es, eine Ausbildung, Arbeit oder ein Studium aufzunehmen. Bevor ein Kind allerdings in die Grundschule kommt, erfolgt eine Untersuchung.

Einschulungsuntersuchung

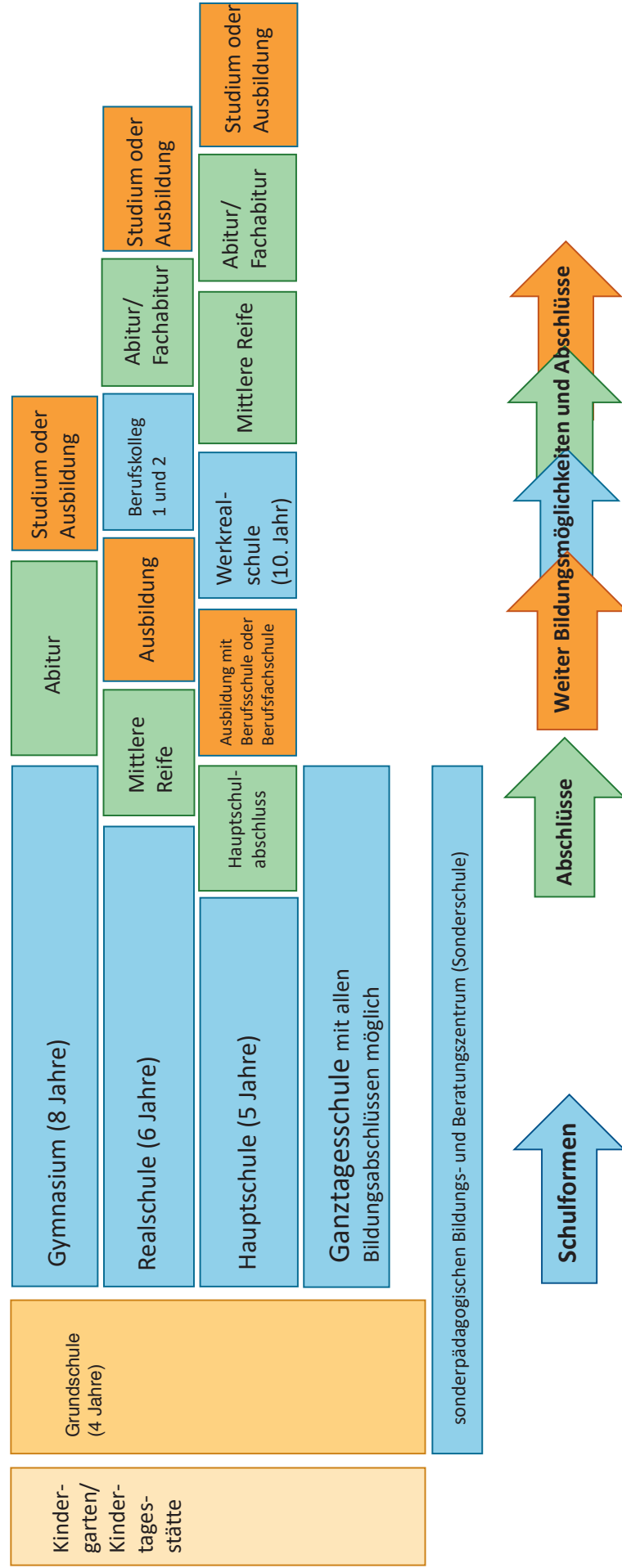
Die Kinder werden vor der Einschulung vom Gesundheitsamt untersucht. Diese Untersuchung findet in der Regel in den Kindertagesstätten/Kindergärten statt. In der Einschulungsuntersuchung geht es darum, gesundheitliche Einschränkungen oder Entwicklungsverzögerungen, die die Schulfähigkeit des Kindes gefährden könnten, festzustellen. Dabei wird der Entwicklungsstand des Kindes von z.B. Sehen und Hören, Körpergröße und vieles mehr ermittelt. Die Eltern der Kinder erhalten mit der Einladung zur Einschulungsuntersuchung auch Informationen über den Ablauf.

Schulen in Villingen-Schwenningen

In Deutschland besteht Schulpflicht. Das bedeutet, Kinder und Jugendliche müssen die Schule besuchen. In Baden-Württemberg kommen Kinder in der Regel mit sechs Jahren in die Grundschule. Danach gehen die Kinder auf eine weiterführende Schule. In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen Schularten und deren Schwerpunkt benannt.

Grundschule	Dauer: 4 Jahre Beginnt nach dem Kindergarten
Haupt- und Werkrealschule	Dauer: 5 Jahre bzw. mit Werkrealschulabschluss 6 Jahre Abschluss nach Klasse 9: Hauptschulabschluss Abschluss nach Klasse 10: (Werk-)Realschulabschluss = Mittlere Reife) Möglichkeiten: Berufsausbildung mit Berufsschule, Berufsfachschule oder weiterführende Schulen
Realschule	Dauer: 6 Jahre Abschluss: Mittlere Reife Möglichkeiten: Berufsausbildung oder weiterführende Schulen.
Gymnasium	Dauer: 8 Jahre Abschluss: Abitur (= allgemeine Hochschulreife) Möglichkeiten: Berufsausbildung oder Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule
Gemeinschaftsschule	Dauer: je nach Schulform Abschluss: Hauptschule, Mittlere Reife, Fachhochschulabschluss oder Abitur Bitte vorher informieren, welche Möglichkeiten die Schule bietet (Gemeinschaftsschulen sind individuell)
Sonderpädagogische Schule	Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder einer Behinderung. Diese erhalten sonderpädagogische Förderung. Die Beschulung kann im Rahmen der allgemeinen Schule (=Inklusion) oder in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (Sonderschule) erfolgen. Eltern werden beraten, welche Schule passt
Berufliche Schulen	An beruflichen Schulen können Schüler*Innen im Anschluss an allgemeinbildenden Schulen weitere Schulabschlüsse bis zum Abitur machen, eine Ausbildung absolvieren sowie berufliche Weiterbildungen besuchen.

Mögliche Bildungswege und -abschlüsse



Die verschiedenen Schularten und die entsprechenden Schulen können auf der Internetseite der Stadt Villingen-Schwenningen nachgeschaut werden. Informationen über die örtlichen Schulen können bei der Stadt oder bei den Schulen direkt angefragt werden.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Schulverwaltung
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel. 07721/82-1241
E-Mail: schulverwaltung@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
Mo. – Do.: 14.00 – 16.00 Uhr



Tipps:

- Bitte vergleichen: Jede Schule bietet unterschiedliche Aktivitäten und Betreuungsangebote.

Vorbereitungsklassen

Vorbereitungsklassen sind an Grund-, Haupt-, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen und Realschulen angesiedelt. Sie sollen neu zugewanderten, schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen von 6 – 14 Jahren helfen, möglichst schnell Deutsch zu lernen. Ziel ist es, den Zuwanderern damit den Weg in die regulären Klassen zu erleichtern.

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) mit Schwerpunkt 'Erwerb von Deutschkenntnissen' (VAB/O)

Für Schüler ohne Deutschkenntnisse ab 15 Jahren gibt es das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) mit Schwerpunkt ‚Erwerb von Deutschkenntnissen‘ (VAB/O) an den Berufsschulen des Landkreises. Das VAB ist grundsätzlich eine einjährige Schulart zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und zur Hinführung zu einer beruflichen Ausbildung. Berufsschulpflichtige Migranten*Innen im Alter von 15 – 19 Jahren ohne Deutschkenntnisse erhalten im Rahmen eines sog. Schulversuchs an beruflichen Schulen in speziellen Klassen des VAB eine intensive Deutschförderung.

Nach Erwerb von grundlegenden Deutschkenntnissen können im VAB/O in einem zweiten Jahr die Deutschkenntnisse vertieft und ggf. der Hauptschulabschluss gemacht werden. Die VAB-Klasse kann von Schülern besucht werden, die mindestens das Niveau A1 haben. Die Schüler*Innen können am Ende des VAB/O und des VAB einen auf ihr Niveau abgestimmten Sprachtest machen.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeiter*Innen unterstützen Schüler*Innen, Eltern und Lehrer*Innen. Sie beraten und unterstützen bei Problemen in der Schule und im Alltag. Zudem bieten sie Angebote zur Persönlichkeitsstärkung, Prävention und Lernen. Über die verschiedenen Schulen kann Kontakt zu den Schulsozialarbeitern aufgenommen werden.

Bildungs- und Teilhabepaket im Schwarzwald-Baar-Kreis

Verfügen Familien über kein bzw. ein geringes Einkommen, können finanzielle Unterstützungsleistungen beantragt werden. Diese sollen den Kindern die Möglichkeit geben, an Aktivitäten in der Schule und in der Freizeit teilnehmen zu können. Leistungen bekommen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die selbst oder deren Eltern einen Anspruch auf folgende Leistungen haben:

- Arbeitslosengeld II (SGB II), Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Leistungen für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Die Leistungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

Was wird unterstützt	Wer wird unterstützt	Betrag
Klassenfahrten und Schulausflüge	Für Schüler*Innen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtung	Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können übernommen werden.
Schulbedarf Kauf von Schulmaterial (Hefte, Stifte, Schulranzen usw.)	Schüler*Innen	100 € zum 01. August und 50 € zum 01. Februar eines jeden Jahres gewährt.
Schülerbeförderung Schülerfahrkarten	Für Schüler*Innen, welche die nächstgelegene Schule mit dem gewählten Bildungsgang besuchen. Diese ist nicht bzw. nur schwer zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen und mindestens drei Kilometer entfernt.	Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Lernförderung	Kinder deren Versetzung oder Schulabschluss gefährdet ist und deren Schule keinen Förderunterricht anbietet	Unterstützungsleistung wird individuell angepasst
Mittagessen	Für Schüler*Innen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.	Kosten für ein Mittagessen in der Schulkantine, Essen in der Kindertagespflege
Sport, Kultur und Freizeit	Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 € monatlich für Sportverein, Sommerferienprogramm, Musikunterricht, Tanzunterricht, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Weitere Informationen sowie einen Antrag erhalten Sie bei den folgenden Ansprechpartnern:

SGB II - Empfänger:

**Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
Bildungspaket
Lantwattenstr.2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/209-777
E-Mail: Jobcenter-schwarzwald-baar-kreis.bildungspaket@jobcenter-ge.de**

Öffnungszeiten:

**Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr**

**Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld,
Kinderzuschlag, Asylbewerberleistungen:**

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Bildungspaket
Lantwattenstr.2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/ 209-150
E-Mail: BUT@LRASBK.de**

Öffnungszeiten:

**Mo. – Do.: 08.00 – 11.30 Uhr
Do.: 14.00 – 17.30 Uhr**

Bürgerstiftung Villingen-Schwenningen

Familien, die keine Leistungen nach dem BuT erhalten, aber dennoch wenig Geld zur Verfügung haben, können durch die Bürgerstiftung Villingen-Schwenningen unterstützt werden. Die Bürgerstiftung bezuschusst z.B. Mitgliedsbeiträge für Sport-, Musik- oder Kunstvereine, Kosten für ein Instrument oder die Sportausstattung.

**Bürgerstiftung Villingen-Schwenningen
Schulgasse 23 (Abt-Gaisser-Haus)
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
E-Mail: info@buergerstiftung-vs.de**



Tipps:

- Bei notwendiger Unterstützung beispielsweise über das Bildungs- und Teilhabepaket können Ansprechpartner (im Bereich der Flüchtlingshilfe oder in der Schule) um Hilfe gefragt werden.



Ausbildung, Arbeit und Studium

Je nach Schulabschluss und Aufenthaltsstatus kann eine Ausbildung, ein Studium oder eine Arbeit aufgenommen werden. Im Folgenden finden sich dazu die entsprechenden Bedingungen.

Arbeit und Ausbildung mit Aufenthaltstitel

Je nach Aufenthaltsstatus gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt bzw. der Ausbildung. Prinzipiell gilt, dass **Personen aus sicheren Herkunftsländern¹, deren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, nicht beschäftigt/ausgebildet** werden dürfen. Es besteht ein generelles Beschäftigungsverbot.

Die Erlaubnis durch die lokale Ausländerbehörde ist in der Regel vor Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist immer eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde im Rahmen der geltenden Gesetze. Nähere Auskünfte geben das BAMF und die örtliche Ausländerbehörde.

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt
Ausländerbehörde
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-1401
E-Mail: buergeramt@villingen-schwenningen.de

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis
Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/913-7286

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
Mi. 14.00 – 17.15 Uhr

¹ **Sichere Herkunftsstaaten:** Zu den sicheren Herkunftsstaaten gehören: die Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Stand: Juli 2019).

Anerkannte Flüchtlinge

Für diese gilt uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Es sind keine besonderen Bestimmungen bei einer Ausbildung oder Aufnahme von Arbeit zu beachten. Für Personen mit nationalem Abschiebeverbot/subsidiärem Schutz gelten Sonderregelungen, es ist keine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis vorhanden.

Asylbewerber

Eine Aufenthaltsgestattung berechtigt dazu, bis zum Ende des Asylverfahrens in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten. Für diese Personengruppe ist vor Aufnahme einer Tätigkeit immer die Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde entscheidend. Bis zum 49. Monat des Aufenthalts in Deutschland ist zusätzlich die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit erforderlich. Grundsätzliches Beschäftigungsverbot besteht in den ersten drei Monaten.

Geduldete

Geduldete können mit Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde arbeiten. Bis zum 49. Monat des Aufenthalts in Deutschland ist zusätzlich die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Agentur für Arbeit erforderlich. Grundsätzliches Beschäftigungsverbot besteht in den ersten drei Monaten. Die Wartefrist kann für Hochqualifizierte, und unter Erfüllung der Voraussetzungen für die Blaue Karte EU, entfallen.

Ab dem 01.01.2020 tritt das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft. Dieses gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen befristeten, verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung. Hierzu muss eine Beschäftigung oder Ausbildung vorliegen sowie bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein bspw. das Vorliegen einer geklärten Identität, der Besitz einer Duldung seit 12 Monaten und vieles mehr. Nähere Auskünfte erteilt die lokale Ausländerbehörde.

Ausbildung und Ausbildungshilfen

Ausbildung in Deutschland

In Deutschland muss man eine Ausbildung machen, um einen Beruf zu erlernen und diesen ausüben zu können. Diese Ausbildung ist für die meisten Berufe eine 'duale Berufsausbildung'. Diese dauert in der Regel zwischen zwei bis dreieinhalb Jahre und besteht aus zwei verschiedenen Teilen. Der eine Teil bezieht sich auf die praktische Tätigkeit in einer Firma oder in einem Betrieb, der andere Teil bezieht sich auf den Unterricht in einer Berufsschule. Während der Berufsausbildung bekommt die/der Auszubildende ein Gehalt. Dies kann unterschiedlich hoch sein, je nach Ausbildungsberuf. Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen und nach Abschluss der Ausbildung kann man in seinem erlernten Beruf als Fachkraft arbeiten. Es gibt auch Ausbildungsberufe, die nur an bestimmten Schulen erlernt werden können. Hierfür muss in der Regel Schulgeld gezahlt werden und die/der Auszubildende erhält kein Gehalt. Für jede Berufsausbildung ist ein bestimmter Schulabschluss erforderlich.

Um einen Ausbildungsplatz muss man sich bewerben. Die duale Ausbildung beginnt meistens am 01. August oder am 01. September eines Kalenderjahres. Informationen zu Ausbildungsberufen gibt z.B. das Berufsbildungsinformationszentrum (BiZ) in Villingen (siehe: Arbeitssuche).

Ausbildungshilfen

Da auch eine Ausbildung Herausforderungen mit sich bringt, ist für manche Personen eine Unterstützung gut. Dies betrifft sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Unterstützungsform	Inhalt/Umfang
Assistierte Ausbildung (AsA)	Stellt eine Unterstützungsform für junge, ausbildungssuchende Menschen dar. Die AsA untergliedert sich in zwei Phasen. 1.) Die ausbildungsvorbereitende Phase: Ein/e Ausbildungsbegleiter*In eines Bildungsträgers unterstützt bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. 2.) Anschließende ausbildungsbegleitende Phase: Ein/e Ausbildungsbegleiter*In eines Bildungsträgers unterstützt durch fachliche Nachhilfe den Berufsschulunterricht (z.B. in Deutsch), bei Alltags- und Betriebsschwierigkeiten, sowie beim Übergang in den Beruf. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: Für Phase 1: Aufenthalt seit mind. 15 Monaten erlaubt (bei Einreise vor dem 01.08.19 seit mind. 3 Monaten), kein Arbeitsverbot und Deutschkenntnisse mit mind. B1, sowie Schulkenntnisse die einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung erwarten lassen. Für Phase 2: uneingeschränkt, solange kein Arbeitsverbot vorliegt.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Auszubildende und EQ-Teilnehmer*Innen werden auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss begleitet. Sie erhalten zwischen drei und acht Stunden pro Woche Unterstützung in Form von Nachhilfe, Sprachunterricht oder sozialpädagogischer Begleitung. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: uneingeschränkt, solange kein Arbeitsverbot vorliegt.
Ausbildungsvermittlung durch die Berufsberatung	Beratung für Ausbildungssuchende zum Thema Ausbildung und Unterbreitung von offenen Ausbildungsstellen. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: uneingeschränkt, solange kein Arbeitsverbot vorliegt.
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	Für lernbeeinträchtigte bzw. sozialbenachteiligte Jugendliche, die so keinen regulären Ausbildungsplatz bekommen und bei denen EQ u. abH nicht ausreichend sind. Kooperatives Modell mit einem Bildungsträger (z.B. Nachhilfe in Praxis u. Theorie, Vorbereitung auf Prüfungen,

	Unterstützung bei Gesprächen mit Ausbildern, Eltern und Alltagsproblemen), einem Arbeitgeber (praktischer Teil d. Ausbildung) und der Berufsschule (theoretischer Unterricht). Der Ausbildungsvertrag wird mit dem Bildungsträger geschlossen. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: Keine Förderung möglich.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Das ist eine finanzielle staatliche Förderung für Auszubildende, die auf eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses angewiesen bzw. Verheiratet o. über 18 Jahre alt sind o. ein eigenes Kind haben. Damit soll eine weitere finanzielle Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt gewährt werden, sofern das Ausbildungsgehalt nicht ausreicht. Zugangsvoraussetzung für Geduldete: mind. 15 Monate Aufenthalt; Gestattete: kein Anspruch, Ausnahmen: aktuell nur für Syrer und Eritreer mit mind. 15 Monate Aufenthalt, die eine Ausbildung vor dem 31.12.19 begonnen haben
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) – während AsA und BvB	Finanzielle staatliche Förderung für Teilnehmer*Innen an AsA und BvB. Zugangsvoraussetzung für Geduldete: Wenn die Zugangsvoraussetzungen für AsA (Phase I) bzw. BvB vorliegen. Gestattete: Keine Förderung möglich, ggf. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Für Ausbildungssuchende zur praktischen Berufsorientierung (Praktika), Erwerb von notwendigen schulischen und persönlichen Kompetenzen, Bewerbungstraining, Unterstützung bei aktuellen Problemen und ggf. Sprachförderung. Zugangsvoraussetzung für Geduldete: Abschiebung seit mind. 9 Monaten ausgesetzt (bei Einreise vor dem 01.08.19 seit mind. 3 Monaten), Gestattete: Aufenthalt in BRD seit mind. 15 Monaten erlaubt (bei Einreise vor dem 01.08.19 seit mind. 3 Monaten) sowie: kein Arbeitsverbot und Deutschkenntnisse mit mind. B1, sowie jeweils Schulkenntnisse die einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung erwarten lassen
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Es handelt sich dabei um ein sechs- bis zwölfmonatiges Praktikum mit EQ-Vergütung, bei einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in der Regel mit dem Besuch der Berufsschule. Die betrieblichen Inhalte orientieren sich am ersten Ausbildungsjahr. Daher können die Zeiten der EQ (wenn die Berufsschule besucht wird) auf eine spätere betriebliche Ausbildung angerechnet werden. Dieses Praktikum muss der Betrieb vorab bei der zuständigen Kammer eintragen lassen. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: uneingeschränkt, solange kein Arbeitsverbot vorliegt. Es sollte ein Sprachniveau von mind. B1 vorhanden sein.

Einstiegsqualifizierung Plus (EQ Plus)	Dabei handelt es sich um eine Kombination einer Einstiegsqualifizierung (EQ) mit einem Sprachkurs nach der berufsbezogenen Deutschförderungsverordnung (DeuFöV) oder der Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge (VwV). Hierbei wird keine Berufsschule besucht, daher ist auch keine Anrechnung der EQ auf eine spätere betriebliche Ausbildung möglich. Der Sprachanteil bei der EQ Plus darf max. 30% betragen. Zugangsvoraussetzung für Geduldete und Gestattete: uneingeschränkt, solange Sprachniveau mind. A2 und kein Arbeitsverbot vorliegt.
Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber	Das KOFA (Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen rund um das Thema Fachkräftesicherung. Es bietet Informationen und praxisnahe Hilfen zur Verbesserung der Personalarbeit. Die Integration von Geflüchteten zur Fachkräftesicherung ist dabei ein wichtiges Thema. Informationen finden Sie auf der Internetseite von KOFA.

Arbeitssuche

Die Arbeitssuche stellt für viele Menschen eine Herausforderung dar. So gibt es eine große Vielzahl an möglichen Arbeitsplätzen, über die man zuerst eine Orientierung bekommen muss. Diese können über Stellenanzeigen im Internet und in den Regionalzeitungen gefunden werden. Vor allem auf der Internetseite von Firmen sind offene Stellenangebote zu finden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für geflüchtete Menschen, Unterstützung bei der Suche und Bewerbung auf einem Arbeitsplatz zu bekommen.

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche kennen sich oftmals in der Region aus und wissen, wann es sich lohnt, eine Bewerbung zu schicken. Die örtliche Infrastruktur ist ihnen meist bekannt und es können erste Ideen zur Arbeitssuche entstehen. Zudem können Ehrenamtliche:

- Helfen, die Sprachfähigkeit zu fördern, insbesondere die berufsbezogenen Sprachkenntnisse
- Unterstützen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren und dabei kulturelle Besonderheiten deutscher Arbeitsverhältnisse zu vermitteln (z.B. Pünktlichkeit oder notwendige Kleidung)
- Beim Bewerbungsschreiben helfen oder an eine Stelle/ein Projekt vermitteln
- Vorstellungsgespräche üben und Tipps geben
- Unterstützen bei der Zeugnis- und Berufsankennung (siehe: Anerkennung von ausländischen Abschlüssen)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Für die konkrete Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz, freien Stellen oder diesbezüglicher Beratung stehen das Jobcenter und die Agentur für Arbeit zur Verfügung. Man kann sich ohne Termin bei der Agentur für Arbeit am Empfang melden. Dort werden die persönlichen Daten aufgenommen und man bekommt einen Termin zur Beratung, bei dem es

genügend Zeit gibt, alle Fragen zu klären. Menschen mit Migrationshintergrund, deren Aufenthaltsstatus noch nicht geklärt ist, wenden sich an die Agentur für Arbeit. Ist der Aufenthaltsstatus geklärt, ist das Jobcenter der richtige Ansprechpartner.

**Agentur für Arbeit Rottweil -
Villingen-Schwenningen**
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 0800/45-5550 0 (Arbeitnehmer)
Tel.: 0800/45-5552 0 (Arbeitgeber)

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Do.: 15.00 – 18.00 Uhr
nur Berufstätige

Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/209-777

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Für alle die einen geeigneten Beruf für sich finden wollen, kann das **Berufsinformationszentrum (BiZ)** der Agentur für Arbeit helfen. Man kann sich dort über Ausbildung und Studium informieren. Vor Ort können die bereit gestellten Computer zur Recherche genutzt oder spezielle Informationen einholt werden. Dort finden auch immer wieder Informationsveranstaltungen zu bestimmten Berufsfeldern statt. Diese vermitteln einen Einblick in die entsprechenden Berufe. Auf der Internetseite des BiZ finden Sie aktuelle Veranstaltungen und genauere Informationen.

Berufsinformationszentrum (BiZ) Villingen-Schwenningen
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/209-412

Öffnungszeiten:
Mo.-Mi.: 07.30 – 16.00 Uhr
Do.: 07.30 – 12.30 Uhr,
14.00 – 18.00Uhr
Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr



Tipps:

- Unterlagen beim Besuch der Agentur für Arbeit müssen immer vorhanden sein, z.B. die BG-Nummer, Ausweis.
- Ausländerbehörde und Agentur für Arbeit sind Ansprechpartner bzgl. der Arbeitserlaubnis.
- Ehrenamtliche kennen den örtlichen Arbeitsmarkt am besten, diese können gefragt werden.
- Informationen über Ausbildungshilfen einholen.

Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

Menschen mit Migrationshintergrund und geflüchtete Menschen bringen verschiedenste Qualifikationen, Berufsausbildungen und Schulabschlüsse aus ihren Heimatländern mit. Um auch in Deutschland dieses Wissen einsetzen und arbeiten oder studieren zu können, ist es hilfreich, wenn diese Qualifikationen anerkannt werden. Hierbei unterstützt neben dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und der MBE (siehe: Jugendmigrationsdienst (JMD) und

Migrationsberatung (MBE)) auch die Anerkennungsberatung des IQ Netzwerkes Baden-Württemberg. Das Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für den Regierungsbezirk Freiburg erreichen Sie hier:

Beratungszentrum zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Immentalstr. 16
79104 Freiburg
Tel.: 0761/88-1445 00
E-Mail: freiburg@anerkennungsberatung-bw.de

Das Beratungszentrum des IQ Netzwerkes bietet jeweils einmal monatlich persönliche Beratungstermine an, im:

Welcome Center Schwarzwald-Baar-Heuberg
Albert-Schweitzer-Str. 18
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen

Ein persönlicher Beratungstermin muss vorab telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Bei einer E-Mail-Anfrage sollte ein Beratungstermin in Villingen-Schwenningen im Welcome Center vorgeschlagen werden.

Studium und Finanzierungshilfen

Nach Abschluss des Schulbesuchs kann eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen werden.

Studium

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten. Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Universität ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) (siehe: Schulen in Villingen-Schwenningen). Für bestimmte Studiengänge gibt es noch weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie Auswahlverfahren (z.B. beim Musik- oder Kunststudium) oder Zulassungsbeschränkungen in Form eines bestimmten Abitur-Notenschnitts (Numerus Clausus). Ein Grundstudium dauert in der Regel 6 Semester und endet je nach Studienfach mit einem Abschluss, wie z.B. Bachelor oder einem Staatsexamen. Im Anschluss kann ein weitergehendes Studium aufgenommen werden, um einen höheren Abschluss zu erwerben, z.B. den Masterabschluss. Während des Studiums erhalten die Studierenden kein Gehalt und müssen sich selbst finanzieren. Es gibt jedoch die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung zu erhalten durch ein Stipendium oder durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Informationen zum Studium gibt es bei der jeweiligen Studienberatung an allen Universitäten und Fachhochschulen sowie bei der Studienberatung der Agentur für Arbeit (siehe: Arbeitssuche).

Studieninteressierte mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die in ihrem Herkunftsland eine Hochschulberechtigung erworben haben, müssen diese Abschlüsse zunächst anerkennen lassen (siehe: Anerkennung von ausländischen Abschlüssen). Eventuell muss ein bestimmtes Sprachniveau nachgewiesen werden. An vielen Universitäten gibt es mittlerweile die Möglichkeit, diese Sprachkenntnisse in gesonderten Kursen zu erwerben.

Duales Studium

In einem dualen Studium wechseln sich Theorie und Praxis in regelmäßigem Rhythmus ab. Die praktische Arbeit findet in einem Unternehmen statt und die Theorie wird in Vorlesungen an einer Hochschule vermittelt. Ein duales Studium dauert in der Regel sechs Semester und endet mit dem Abschluss 'Bachelor'. Für einige Studienfächer kann auch ein Masterstudium angeschlossen werden. Viele Studienfächer können dual studiert werden. Da man während des Studiums in einem Unternehmen arbeitet, erhalten Studierende bereits während des Studiums ein Gehalt. Voraussetzung für ein duales Studium ist als Schulabschluss das Abitur oder Fachhochschulreife. In Baden-Württemberg sind die dualen Hochschulen weit verbreitet. Auch in Villingen-Schwenningen gibt es eine duale Hochschule.

**Duale Hochschule Baden-Württemberg
Villingen-Schwenningen
Friedrich-Ebert-Straße 30
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/39 060
E-Mail: info@dhw-vs.de**

Stipendium

Stipendien werden von verschiedenen Institutionen vergeben. Zum Beispiel von Hochschulen, Stiftungen oder Begabtenförderungswerken. Die Stipendien sind ganz unterschiedlich. Es gibt beispielsweise Geldleistungen für die Anschaffung von Lehrmaterialien bis hin zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten oder Teilnahmeangebote an besonderen Bildungsveranstaltungen. In der Regel muss das Geld nicht zurückgezahlt werden. Studierende und Schüler*Innen mit sehr guten Leistungen oder besonderem Engagement im Bereich Politik, Gesellschaft und Kirche können sich auf ein Stipendium bewerben. Stipendien, die sich speziell auch an Zugewanderte richten sind z.B. das Deutschlandstipendium oder die Otto Benecke Stiftung e.V. Weitere Informationen sind über die jeweilige Internetseite abrufbar.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Neben Stipendien sind BAföG-Leistungen eine mögliche Unterstützung. Studierende und teilweise auch Schüler*Innen können diese Leistung unter bestimmten Voraussetzungen beantragen. Ob man BAföG erhält ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. der Wohnsituation, dem Einkommen der Eltern und einem eventuellen Nebenjob oder vorhandenem Vermögen. Eine Hälfte des BAföG erhält man als zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte ist ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Schüler BAföG wird als Vollzuschuss gewährt. Die Höhe des Betrages wird jeweils individuell errechnet. Auch Migranten/ Migrantinnen und geflüchtete Menschen können, je nach Aufenthaltsstatus BAföG beantragen. Informationen für den Antrag gibt es z.B. bei der Migrationsberatung (siehe: Jugendmigrationsdienst (JMD) und Migrationsberatung (MBE)), der Agentur für Arbeit (siehe Arbeitssuche) oder im Internet.



Tipps:

- An Hochschulen und Universitäten können Informationen und Unterstützung zum BAföG und zu Stipendien eingeholt werden.



Angebote und Unterstützung für Familien und Kinder

Betreuungsangebote für Kinder

Ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung können Kinder in Baden-Württemberg eine Kindertagesstätte besuchen. Für Kinder besteht vom dritten bis sechsten Lebensjahr ein rechtlicher Anspruch auf einen Kita-Platz. Die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen und die Öffnungszeiten sind unterschiedlich. Der Besuch ist freiwillig, jedoch kostenpflichtig. Bei Leistungsbezug von Jobcenter bzw. Sozialamt können die Kosten übernommen werden. In Villingen-Schwenningen gibt es ein vielfältiges Angebot an Kindertageseinrichtungen, sowohl von der Stadt als auch von freien oder kirchlichen Trägern. Es besteht die Möglichkeit direkt bei den Kindergartenleitungen des Wunschkindergartens anzufragen oder sich bei der Vormerkstelle der Stadt eintragen zu lassen.

Neben diesen Kindertageseinrichtungen gibt es weitere Betreuungsmöglichkeiten wie z.B. die Kindertagespflege.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Kindertagesbetreuung - Zentrale Vormerkstelle
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-1185

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Kindertagesbetreuung - Kindertagespflege
Justinus-Kerner-Straße 7
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2162

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung

Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund bietet verschiedene Angebote im Bereich der Kinderbetreuung, z.B. Kinderstühle (Krippe), Babysitterkurse, Babysittervermittlung sowie Beratung für Eltern und Kinder.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Villingen-Schwenningen e.V.

Bogengasse 11/1
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Telefon: 07721/62-990
E-Mail: dksb@dksb-vs.de

Beratung und Unterstützung

Interkulturelle Elternmentoren

Die 'Interkulturellen Elternmentoren' sind ein Projekt der Integrationsförderung der Stadt Villingen-Schwenningen, des Bildungsbüros des Landkreises Schwarzwald-Baar mit Unterstützung der Elternstiftung Baden-Württemberg. Ziel ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Die Elternmentoren*Innen unterstützen bei Bedarf Eltern, Kindertageseinrichtungen und Schulen und bilden so eine wichtige Brücke. Neben eigenen Projekten wirken Interkulturelle Elternmentoren aktiv an Veranstaltungen mit oder können zu Informationsterminen wie beispielsweise 'Wie funktioniert die Schule?' oder 'Grundschule - Was dann?' angefragt werden. Die Interkulturellen Elternmentoren in Villingen-Schwenningen haben kulturelle Wurzeln aus 17 verschiedenen Ländern und kennen sich mit dem Schulsystem aus. Sie helfen ehrenamtlich und kostenlos.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Integrationsförderung
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel: 07721/82-2153
E-Mail: integrationsfoerderung@villingen-schwenningen.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Bildungsbüro
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel: 07721/913-7800, -7476
E-Mail: bildungsregion@Lrasbk.de

Sozialpass der Stadt Villingen-Schwenningen

Den Sozialpass bekommen Personen, die öffentliche Leistungen beziehen. Damit können städtische Veranstaltungen und Kurse der Volkshochschule vergünstigt besucht werden. Außerdem wird die Kernzeitbetreuung an den Schulen günstiger. Des Weiteren erhalten diese Familien fünf Freikarten für die städtischen Bäder oder die Eislaufbahn. Der Sozialpass kann im Bürgerservicezentrum im Stadtbezirk Villingen und Stadtbezirk Schwenningen beantragt werden.

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt
Servicezentrum
Altes Rathaus Villingen
Rathausgasse 1
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-3333
E-Mail: buergeramt@villingen-schwenningen.de

Servicezentrum
Rathaus Schwenningen
Marktplatz 1
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Telefon: 07720/ 82 3333
E-Mail: buergeramt@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.: 08.00 – 16.00 Uhr
Mi.: 08.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr

Landesfamilienpass

Das Land Baden-Württemberg unterstützt Familien durch den Landesfamilienpass. Familien mit mindestens drei Kindern, Alleinerziehende und Empfänger von Asylbewerber- oder SGB II- Leistungen mit mindestens einem Kind erhalten den Landesfamilienpass. Mit dem Landesfamilienpass sind verschiedene Vergünstigungen im Bereich Freizeit und Kultur verbunden. Der Landesfamilienpass kann bei den örtlichen Rathäusern erfragt werden.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Villingen-Schwenningen unterstützt Eltern bei der Erziehung und Unterhaltssicherung von Kindern und Jugendlichen. Eltern können sich dort beraten lassen. Auch Kinder, die in Not sind, finden dort Hilfe. Die Mitarbeitenden arbeiten eng mit Familien, Schulen, Kindertageseinrichtungen und dem sozialen Umfeld zusammen. Es gibt verschiedene Formen von Hilfen und Beratung in finanziellen Angelegenheiten.

Kontakt kann aufgenommen werden, wenn Beratung zu folgenden Themen gewünscht wird:

- Allgemeine Erziehungsberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung,
- Einleitung von Hilfen zur Erziehung (ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe maßnahmen); Kostenbeteiligung der Eltern
- Kinderschutz
- Vaterschaftsfeststellung, Sicherung des Kindesunterhalts
- Unterhaltsvorschuss
- Straffällige Jugendliche und Heranwachsende
- Unterbringung in einer Pflegefamilie
- Adoption

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Kinder- und Jugendhilfe
Justinus-Kerner-Straße 7
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel: 07721/82-1209
E-Mail: KJH@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 08.30 – 11.30Uhr,
14.00 – 16.00Uhr
Fr.: 08.30 – 12.00Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung

Frühe Hilfen

Die 'Frühen Hilfen' informieren Eltern mit Babys und Kleinkindern schon frühzeitig über Unterstützungsmöglichkeiten in Villingen-Schwenningen. Neben Unterstützung im Alltag leisten die 'Frühen Hilfen' einen Beitrag zur Erziehungskompetenz der (werdenden) Eltern. Die 'Frühen Hilfen' umfassen allgemeine Angebote für alle Eltern als auch spezifische, abgestimmte Angebote für Familien mit Problemlagen. Sie tragen dazu bei, dass Risiken frühzeitig erkannt und reduziert werden.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
Kalkofenstraße 3a
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2206

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 08.30 – 12.00 Uhr
und nach vorheriger Terminvereinbarung

Kindergeld/-zuschlag

In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden. Dafür gibt es Kindergeld. Auf dieses besteht Anspruch, wenn das Kind unter 18 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen auch länger), im gleichen Haushalt versorgt wird und der Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist. Kindergeld erhält immer nur eine Person. Dies ist in der Regel ein Elternteil. Kindergeld kann auch an das Kind gezahlt werden, wenn es einen eigenen Haushalt führt und keinen Unterhalt von den Eltern erhält. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder und erhöht sich mit der Anzahl der Kinder wie folgt:

	1. und 2. Kind je	3. Kind	ab dem 4. Kind je
seit 1. Juli 2019	204 €	210 €	235 €

Diese Staffelung gilt auch dann, wenn eines der Kinder nicht beim Elternteil lebt. Der Antrag auf Kindergeld sowie weitere Informationen können bei der Familienkasse eingeholt werden. Familien mit wenig Einkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag beantragen. Dieser Anspruch besteht, wenn

- das Kind im Haushalt lebt, unter 25 Jahren und unverheiratet ist,
- Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten
- das Bruttoeinkommen bei einem Elternpaar mindestens 900 € oder 600 € bei einem Alleinerziehenden
- mit dem Kinderzuschlag so viel Einkommen besteht, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld besteht.
- Die Höchsteinkommensgrenze nicht überstiegen wird

Die Höchsteinkommensgrenze für jede Familie wird einzeln bestimmt und hängt von den Lebenshaltungskosten ab.

Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragt und bis zu sechs Monate bewilligt werden. Dieser beträgt 170 Euro pro Monat und Kind und wird mit dem Kindergeld überwiesen.

Familienkasse Baden-Württemberg West
Standort Villingen-Schwenningen
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 0800/45-5553 0
E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-
West@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:
Di., Mi., Fr.: 08.00 – 12.30 Uhr
Do.: 08.00 – 12.30 Uhr
13.30 – 18.00 Uhr

Elterngeld

Elterngeld ist eine finanzielle Leistung, die es ermöglichen soll das eigene Baby und Kleinkind zu betreuen. Es ermöglicht einen finanziellen Ausgleich, wenn nach der Geburt des Kindes zeitweise weniger oder gar nicht gearbeitet wird. Auch Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht gearbeitet haben, erhalten Elterngeld. Es wird auch während eines Studiums oder einer Ausbildung ab der Geburt des Kindes und je nach Elterngeld-Variante maximal für 24 Monate gezahlt. Die Höhe des Elterngeldes wird anhand des Einkommens vor und nach der Geburt und weiteren Faktoren berechnet. Voraussetzungen für den Erhalt von Elterngeld sind, dass

- das Kind selbst betreut und erzogen wird
- man mit dem Kind in einem Haushalt in Deutschland lebt
- entweder gar nicht oder maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet wird (ElterngeldPlus)

Elterngeld für ausländische Eltern

Eltern, die aus einem Staat der EU oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen, können Elterngeld erhalten, wenn sie in Deutschland wohnen oder arbeiten. Für andere Herkunftsstaaten ist der Aufenthaltsstatus entscheidend:

Aufenthaltsstatus	Elterngeld wird gestattet
Niederlassungserlaubnis	Ja
Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU	Ja
Aufenthaltsurlaubnis	Ja, mit Arbeitserlaubnis und Einschränkungen
Aufenthalts gestattetung	nein
Duldung	nein

Weitere Informationen und Hilfe geben die Wohlfahrtsverbände, die Internetseite des Familienportals und der L-Bank Baden-Württemberg. Zudem können Anträge beim Bürgeramt abgeholt werden.

Stadt Villingen-Schwenningen
Bürgeramt
Servicezentrum
Altes Rathaus Villingen
Rathausgasse 1
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-3333
buergeramt@villingen-schwenningen.de

Servicezentrum
Rathaus Schwenningen
Marktplatz 1
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/82-3333
buergeramt@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do.: 08.00 – 16.00 Uhr
Mi.: 08.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr



Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Um in der Freizeit ihren Interessen nachgehen zu können oder auch Neues zu entdecken, haben Kinder und Jugendliche in Villingen-Schwenningen neben verschiedenen Vereinen weitere vielfältige Angebote.

Kinder- und Jugendzirkus

Beim Kinder- und Jugendzirkus werden kleine Talente groß gefördert. Zu den Trainingszeiten können Kinder kommen, die den Zirkus kennenlernen oder die regelmäßig trainieren möchten.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Kinder und Jugendzirkus
Villinger Straße 62
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07721/82-2159
E-Mail: jsi@villingen-schwenningen.de

Trainingszeiten:
Mo., Mi. - Fr.: 17.00 – 20.00 Uhr

Jugendhäuser

Das Jugendhaus Spektrum in Schwenningen hat für Kinder und Jugendliche folgende Angebote:

- Prokids-Treffen (Offener Eltern-Kind-Café-Treff)
- Offener U-13-Teenie-Treff und Hort-Projekt
- U14-Teenie-Treff (Kicker, Soccer, PS-4 und vieles mehr)
- KiCa (Kinder-Eltern-Café mit Programm)
- Offener Ü14-Jugend-Treff (Tischtennis, Fitnessraum, Street-Basket-Ball)
- Kostenloser Band- und Tanz-Proberaum
- Kostenlose Schüler-Nachhilfe
- Kultur-Küche mit offener Bühne
- Beratung durch mobile Jugendarbeit
- Offener Mädels-Treff

Indoor-Angebote für alle Altersklassen

- Fitnessraum
- Tischkicker
- PS-4
- Airhockey
- PC mit Internet
- Brettspiele
- Bastel- und Werkmöglichkeiten
- Koch- und Backmöglichkeiten

und vieles mehr...

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Jugendhaus SPEKTRUM
Alleenstraße 16
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07721/82-2233
E-Mail: Spektrum@villingen-schwenningen.de

Outdooraktivitäten für alle Altersklassen

Großer Garten mit

- Street-Basket-Ball
- Tischtennis
- und vieles mehr...

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 15.00 – 22.00 Uhr

Das Jugendhaus K3 in Villingen bietet Folgendes an:

- Offenes Jugendcafé
- Freizeitwerkstatt
- Mädchencafé
- Büffelclub
- Parcours
- Kochprojekt

Indoor-Angebote für alle Altersklassen

- Dart
- Kicker
- Brettspiele
- altersentsprechende Konsolenspiele (Wii, Playstation 3 und 4)
- Bastel- und Werkmöglichkeiten
- Koch- und Backmöglichkeiten
- PC mit Internet
- freies Wifi

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Jugendhaus K3
Kalkofenstraße 3a
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2961
E-Mail: k3@villingen-schwenningen.de

Outdooraktivitäten für alle Altersklassen

- Basketball
- Tischtennis
- Indiaka
- überdachte Chill Out Area
- zwei Kettcars
- Riesenmikado
- Riesen-4-Gewinnt
- Wikingerschach
- Slackline
- und vieles mehr...

Öffnungszeiten:
Mo.: 14.30 – 17.00 Uhr
Di., Do., Fr.: 14.30 – 22.00 Uhr
Mi.: 14.30 – 20.00 Uhr

Kinderferienprogramm

Das Ferienprogramm 'Endlich Ferien' richtet sich an die Kinder und Jugendlichen aus Villingen-Schwenningen. Auch Kinder, die nicht in Villingen-Schwenningen wohnen, können am Ferienprogramm teilnehmen, wenn sie entweder eine Schule in Villingen-Schwenningen besuchen oder wenn es zwei Wochen vor Anmeldeschluss noch freie Plätze gibt. Die Anmeldung zum Kinderferienprogramm ist auch im Internet möglich.

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2159
E-Mail: jsi@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Im Ferienprogramm werden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Handicap angeboten. Das Diakonische Werk bietet individuelle Begleitung in Form von Integrationshelfer*Innen an. Setzen Sie sich zusätzlich mit den jeweiligen Veranstaltern in Verbindung, um zu klären, ob sich das Angebot eignet.

Diakonische Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis
Mönchweiler Straße 4
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/84-5150
E-Mail: Villingen@gowaway.diakonie.ekiba.de

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) (siehe: Bildungs- und Teilhabepaket im Schwarzwald-Baar-Kreis) ermöglicht die Teilnahme beim Ferienprogramm für bedürftige Kinder. Über das BuT können Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Beiträge bis 15€ pro Monat für Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit beansprucht werden. Beiträge für Einzelangebote, die mehr als 30€ kosten, müssen vorab beantragt werden.

Freizeit und Kultur in Villingen-Schwenningen

Insgesamt beleben über 300 Vereine die Stadt Villingen-Schwenningen. Von Gesang- und Musikvereinen zu Turn- und Sportvereinen, Jugendvereinen, Wandervereinen, Vereine für Freizeit und Hobby, Internationalen Vereinigungen und vielen weiteren Interessensverbänden. Eine Übersicht über die Vereine ist auf der Internetseite unter der Rubrik 'Freizeit' der Stadt Villingen-Schwenningen zu finden.

Villingen-Schwenningen bietet neben den Vereinen ein vielfältiges kulturelles Angebot. Es gibt drei städtische Museen und eine städtische Galerie. Des Weiteren finden im Franziskaner Konzerthaus, dem Theater am Ring, der Neckarhalle und der 'Neue Tonhalle' verschiedene kulturelle Veranstaltungen statt. Auf der Internetseite der Stadt Villingen-Schwenningen können die vielfältigen Angebote gefunden werden.



Beratungs- und Unterstützungsangebote im Schwarzwald-Baar-Kreis

Der Aufbau eines neuen Lebens in Deutschland stellt eine Herausforderung dar. Zudem können auch schwierige Situationen im privaten Bereich auftreten. Dafür gibt es Beratungsangebote für Menschen in unterschiedlichen belastenden Lebenslagen. Bei verschiedenen Trägern, wie dem Diakonischen Werk, der Arbeiterwohlfahrt (AWO)-Kreisverband und der Caritas finden Sie Hilfe. Je nach Wohnort kann auch mit einer der Außenstellen Kontakt aufgenommen werden:

Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis:	Diakonie Schwenningen
Mönchweilerstr. 4 78048 Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Villingen Tel.: 07721/845-150	Kronenstraße 7 78054 Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Schwenningen Tel.: 07720/301-341
Außenstellen: Donaueschingen, St.Georgen, Triberg	
Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V.	AWO-Kreisverband Schwarzwald-Baar e.V
Gerwigstraße 6 78050 Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Villingen Tel.: 07721/840-70	Klinikstraße 3 78052 Villingen-Schwenningen Stadtbezirk Villingen Tel.: 07721/98-660
Außenstellen: Triberg, Schwenningen, Donaueschingen, ST. Georgen, Blumberg, Furtwangen	

Die Caritas, Diakonie und AWO bieten für folgende Schwerpunkte vielfältige Beratungsthemen:

Schwerpunkt	Inhalt
Beratung für Schwangere und junge Familien	Beratung zu Schwangerschaft und Geburt, Mutterschutz, Hebammen und Elternzeit Sozialrechtliche Ansprüche und Stiftungsleistungen Beratung für Alleinerziehende oder bei Trennung Gesundheitliche und persönliche Belastungssituationen Begleitung bei Pränataler Diagnostik Anonyme Beratung zur Vertraulichen Geburt Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 StGB Familienplanung und Empfängnisverhütung
Sozial- und Lebensberatung	Allgemeine Sozialberatung und Existenzsicherung Schuldnerberatung mit Hilfe zur Privatinsolvenz Familien- und Lebensberatung Mediation Treffpunkt Menschen ohne Arbeit Mutter-Kind-Kurberatung Hilfe für Menschen in Notlagen
Migration und Flucht	Jugendmigrationsdienst (JMD) und Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) Vermittlung von Sprachkursen Kirchliche Fachberatung für geflüchtete Menschen Ehrenamtskoordination
Menschen mit Behinderung/ Menschen mit psychischer Erkrankung	Freizeitgruppen für Menschen mit Behinderung Ambulant Betreutes Wohnen Tagesstätte für Menschen mit psychischer Erkrankung Sozial- und Lebensberatung Integrationsfachdienst zur Vermittlung in Arbeit

Sprach- und Kulturmittlerdienst

Im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht die Möglichkeit, den kostenlosen Sprach- und Kulturmittlerdienst (SuKuMi) in Anspruch zu nehmen. Ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler*Innen können zum Beispiel bei Gesprächen mit Behörden, in sozialen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen sowie bei Informationsveranstaltungen eingesetzt werden. Sprach- und Kulturmittler*Innen helfen, zwischen einheimischen Institutionen und zugewanderten Menschen sprachliche und kulturelle Hürden zu überbrücken. Diese können durch Behörden oder Einrichtungen bei den folgenden Ansprechpartnern angefragt werden:

Stadt Villingen-Schwenningen
Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Integrationsförderung
Auf der Steig 6
78052 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/82-2153
E-Mail: integrationsfoerderung@villingen-schwenningen.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Für die Beratung und Unterstützung gibt es die Fallsteuerung der Eingliederungshilfe des Landratsamts. Die Fallmanager*Innen beraten Personen mit Behinderung und ihre Angehörigen und vermittelt in Maßnahmen. Dabei wird gemeinsam geschaut, inwiefern der Alltag allein bewältigt werden kann, und wo Unterstützungsbedarf besteht.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Eingliederungshilfe
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/913-723 6

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die EUTB berät alle Menschen mit Behinderung, mit einer sich eventuell anbahnenden Behinderung und Angehörige von Menschen mit Behinderung. Verschiedene Beratungs-Themen können sein:

- Wohnen ohne Hindernisse
- Wie gestalte ich meine Zukunft?
- Inklusion
- Frühförderung
- Gesundheit und Pflege
- Arbeit
- Geld
- Kindergeld
- Rente
- Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenausweis
- Freizeit
- Rechtliche Betreuung
- Sexualität und Partnerschaft
- Elternschaft

Die EUTB unterstützt dabei, verschiedene Gelder zu beantragen, selbst Entscheidungen zu treffen und sich zurecht zu finden. Sie kann auch an andere Beratungen verweisen und Ansprechpartner*Innen vermitteln.

Genauere Informationen sind auf der Internetseite der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung zu finden oder können bei den folgenden Beratungsstellen erfragt werden.

**Diakonisches Werk im
Schwarzwald-Baar-Kreis
Schulgasse 23
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/20-6166 2**

**Diakonisches Werk im
Schwarzwald-Baar-Kreis
Schulstraße 13
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/15-8776 6
E-Mail: EUTB.SBK@diakonie.ekiba.de**



Tipps:

- Beratungsangebote sind kostenlos und unverbindlich und liefern viele Informationen.



Alltag und Soziales

Hilfe bei Briefen und Alltäglichem – Schreibstube Diakonie Schwenningen

Das ehrenamtliche Schreibstuben-Team der Diakonie unterstützt geflüchtete Menschen, die in Schwenningen leben. Die Unterstützung bezieht sich auf sämtliche bürokratische Angelegenheiten, wie z.B. Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden sowie Hilfe bei Antragsformularen, Terminvereinbarungen mit Fachberatungsstellen und vielem mehr. Man kann ohne Anmeldung mit den entsprechenden Unterlagen zu den Öffnungszeiten vorbeikommen.

Diakonie Schwenningen
Muslenzentrum
Kronenstraße 9
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen

Öffnungszeiten:
Mo.: 14.00 – 17.00 Uhr
Do.: 10.00 – 12.00 Uhr

Tafelläden im Stadtgebiet

Im Tafelladen kann man Lebensmittel zu niedrigen Preisen einkaufen. Einkaufsberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz im Schwarzwald-Baar-Kreis haben und Empfänger von Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung oder Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind. Zudem können auch Personen und Bedarfsgemeinschaften, deren monatliches Einkommen die folgende Höhe nicht überschreitet (auch Auszubildende, Berufstätige und Studierende) dort einkaufen:

- Einzelpersonen: 1.000 €
- Ehepaare: 1.300 €
- je Kind: +250 €

Man benötigt dafür eine Einkaufsberechtigung. Geeignete Nachweise für den Erhalt einer Einkaufsberechtigung sind z.B. Rentenbescheide, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kindergeldbescheide usw. Einkaufsberechtigungen können in der Geschäftsstelle des Vereins und in den Tafelläden beantragt werden. Sie werden meist innerhalb einer Woche ausgestellt und werden am gleichen Ort auch abgeholt.

Es gibt 2 Tafelläden in Villingen-Schwenningen:

Tafelladen Schwenningen
Ob dem Brückle 27
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen

Öffnungszeiten:
Di., Fr.: 15.00 – 16.30 Uhr

Tafelladen Villingen
Gerwigstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr.: 15.00 – 16.30 Uhr

Die Tafelläden im Schwarzwald-Baar-Kreis werden betrieben von:

'Mach mit' Förderverein e.V.
Ob dem Brückle 27
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Kontaktdaten Geschäftsstelle
Tel.: 07720/99-4090
E-Mail: geschaefsstelle@mach-mit-vs.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 09.00 – 13.00 Uhr

Weitere Tafelläden befinden sich aktuell in Donaueschingen, Triberg und St. Georgen.

Second-Hand-Läden

In Second-Hand-Läden werden Bekleidung für jedes Alter, Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Möbel, Vorhänge, Spielzeug, Küchenutensilien und vieles mehr zu kleinen Preisen verkauft.

Diakonie-Laden
Jakob-Kienzle-Straße 11
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Mi., Sa.: 9.30 – 12.30 Uhr

DRK Kleiderladen Ortsverein Villingen e.V.
Bickenstraße 22
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/99-8358 1

Öffnungszeiten:
Di.: 09.00 – 18.00 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 14.00 Uhr

DRK Kleiderladen Ortsverein Schwenningen e.V.
August-Reitz-Straße 20
78054 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Schwenningen
Tel.: 07720/83-2421

Öffnungszeiten:
Di.: 14.00 – 18.00 Uhr
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 14.00 Uhr

Sozialkaufhaus JUMBO B9
Bahnhofstr. 9
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/98-8521

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 10.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 10.00 – 13.00 Uhr

JUMBO Fahrradwerkstatt
Bahnhofstraße 9
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/98-8521
E-Mail: fahrrad@jumbo-markt.org

Öffnungszeiten/Reparaturbetrieb:
Di.: 10.00 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Achtung: Das Sozialkaufhaus JUMBO schließt Ende 2019

Zusätzlich gibt es in Stadt und Landkreis weitere Second-Hand-Geschäfte und Flohmärkte.



Führerschein

In Deutschland einen Führerschein zu erwerben, kostet viel Geld. Wenn bereits ein Führerschein aus dem Herkunftsland vorhanden ist, kann eine Umschreibung stattfinden. Allgemeine Aussagen lassen sich dabei nur schwer treffen. Folgende Schritte werden deshalb empfohlen:

- Informieren Sie sich bei der Führerscheinstelle des Landratsamtes, ob eine Umschreibung möglich ist oder der Führerschein neu gemacht werden muss. Dabei ist das Vorlegen des Führerscheines und der Ausweispapiere ausreichend
- Sofern Sie berechtigt sind, Ihren Führerschein umzuschreiben oder neu zu erwerben, können Sie sich bei einer Fahrschule anmelden

Auch bei der Umschreibung des Führerscheines müssen sowohl die Theorie- als auch die Praxisprüfung in Deutschland absolviert werden. Die Theorieprüfung kann dabei in sämtlichen Sprachen abgelegt werden. Die folgenden Unterlagen müssen für das Umschreiben als auch Erwerben des Führerscheins vorhanden sein:

- Personalausweis oder Reisepass
- (wenn vorhanden) Führerschein + Übersetzung
- ein biometrisches Passbild
- Meldebescheinigung
- Sehtest
- Erste-Hilfe-Kurs
- Angabe der Fahrschule
- Gebühren seitens der Führerscheinstelle für die Umschreibung: 37,50 € - 72,60 € (je nach Fall)

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Führerscheinstelle
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/913-7420
E-Mail: fuehrerscheinstelle@lrasbk.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Mi.: 8.00 – 14.00 Uhr
Do.: 8.00 – 17.30 Uhr
Fr.: 8.00 – 11.30 Uhr

Für den Besuch der Fahrschule und die Prüfung für den Führerschein fallen hohe Kosten an. Fragen Sie deshalb bei den Fahrschulen nach und vergleichen Sie die Angebote. Kalkulieren Sie mindestens folgende Preise ein:

Anmeldegebühr der Fahrschule (+Theorieunterricht)	ca. 300 – 350 €
Fahrstunden: 12 Pflichtfahrstunden + 10-20 weitere Fahrstunden	(Je Fahrstunde:) ca. 45 € 540 € für Pflichtfahrstunden + mindestens 450 € für weitere Fahrstunden (bei keiner bisherigen Fahrpraxis höhere Kosten einberechnen)
Kosten beim Landratsamt (Führerscheinstelle)	ca. 35,00 €
Erste - Hilfe-Kurs	ca. 30 – 40 €
Sehtest	ca. 10 €
Lichtbild (Passbilder)	ca. 10 €
Kosten beim Rathaus (Antrag auf Führerschein)	ca. 6 €
Prüfungsgebühren (TÜV-Prüfer)	Theorie: 60 – 90 € Praxis: 80 – 110 €

Gesamtkosten mindestens 2.000 €



Tipps:

- Informieren Sie sich vor Ort, bevor Sie eine Entscheidung treffen, bei welcher Fahrschule Sie das Autofahren lernen wollen!
- Die Fahrschulen und die jeweiligen Preise sollten verglichen werden.
- Unbedingt finanzielle Möglichkeiten prüfen und gut überlegen, ob ein Führerschein bezahlbar ist.
- Einige Fahrschulen bieten Ratenzahlungen an. Im Vorfeld informieren!

Bus und Bahn

Im Schwarzwald-Baar-Kreis gibt es verschiedene öffentliche Verkehrsmittel. Der VSB (Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar) gibt Auskunft zu Preisen für Tickets von Bussen und Zügen. Zudem können diese dort gekauft werden. Beim VSB kann man auch erfahren, wann die Busse und Züge fahren. Für Schulkinder gelten vergünstigte Regelungen. Die Anmeldung findet über das Sekretariat der jeweiligen Schule statt. Dies kann alles auf der Internetseite der VSB und der Deutschen Bahn nachgelesen werden.

VSB-KundenCenter
Bahnhofstraße 5
78048 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/40-7076 6
E-Mail: kundencenter@v-s-b.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 08.30 – 17.00 Uhr

Girokonto/Bank

Jeder Bürger hat das Recht, ein Girokonto zu eröffnen. Dafür muss man zur Bank oder Sparkasse gehen und folgende Unterlagen mitbringen:

- Aktueller Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel (Aufenthaltsgestattung oder Duldung)
- Aktuelle Telefonnummer und Adresse

Wenn das Konto eröffnet ist, bekommt man die Girokonto-Karte. Mit dieser können deutschlandweit an Geldautomaten Geld abgehoben und Kontoauszüge ausgedruckt werden.

Achtung: Für die Führung eines Kontos sowie das Abheben bei fremden Banken können Gebühren berechnet werden.



Rundfunkbeitrag (ARD, ZDF, Deutschlandradio)

Nach Einzug oder Umzug in eine neue Wohnung schickt der **ARD, ZDF und Deutschlandfunk Beitragsservice** ein Schreiben zum Rundfunkbeitrag. Personen, die Sozialleistungen, wie z.B. ALG II, Leistungen nach AsylbLG, Hilfe zum Lebensunterhalt, beziehen, können sich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. So liegt dem Jobcenter-Bescheid ein Schreiben bei, welches für den Beitragsservice vorgesehen ist. Dieses muss im Original und gemeinsam mit dem Befreiungsantrag an den Beitragsservice gesendet werden.

Achtung: Alle sechs Monate wird der Bescheid vom Jobcenter erneut verschickt und jedes Mal muss das letzte Blatt, gemeinsam mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung an den Beitragsservice geschickt werden. Sobald eine Arbeit aufgenommen wird, muss der Beitrag selbst gezahlt werden.



Tipps:

- Gebührenbefreiung gleich erledigen und eine Kopie des Antrags behalten.



Versicherungen und Verträge

Verträge in Deutschland

Verträge sind in Deutschland bindend! Das bedeutet, sobald ein Vertrag unterschrieben wird, ist dieser gültig und es müssen alle Bedingungen des Vertrages eingehalten werden! Verträge haben eine Mindestlaufzeit. Das heißt, man kann erst zum Ablauf dieser Zeit schriftlich kündigen. Um zu kündigen muss die Frist beachtet werden. Die Fristen sind unterschiedlich und werden im Vertrag beschrieben.

Soll ein Vertrag aufgelöst werden, kann das folgende Muster für die Kündigung eines Vertrages verwendet werden:

Musterformular Vertragskündigung

Absender:

Name

Straße

Postleitzahl, Wohnort

An:

Firma/Abteilung

Straße

Postleitzahl, Ort

Datum _____

Betr.: Kündigung meines Handy-Vertrages oder WLAN-Anschluss oder Stromliefervertrag
(Vertrag oder Handy-Nummer, bei Strom Zählnummer!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben kündige ich meinen o.g. _____-Vertrag fristgemäß zum
_____ (Datum).

Ich bitte um schriftliche Bestätigung meiner Kündigung.

Mit freundlichen Grüßen

_____ (Unterschrift)



Tipps:

- **Vorsicht bei Handyverträgen, WLAN-Verträgen und Stromverträgen!**
- Verträge am besten vor der Unterschrift mit nach Hause nehmen und die Vertragsbedingungen gut durchlesen! Wenn etwas nicht verstanden wird unbedingt jemanden mit guten Deutschkenntnissen um Hilfe bitten!
- Achten Sie auf die Kündigungsfrist.

Versicherungen in Deutschland

Es gibt in Deutschland viele verschiedene Versicherungsmöglichkeiten. Sie bieten Schutz – kosten aber Geld! Vor Abschluss einer Versicherung sollte man gut überlegen, welche Versicherungen für einen persönlich sinnvoll sind. Möglichkeiten von Versicherungen:

Art der Versicherung	Inhalt/Leistung
Kraftfahrzeug (Kfz)-Haftpflicht	Wer ein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Mofa, Moped, Roller, ...) hat, muss eine Versicherung abschließen! Es gibt viele verschiedene Versicherungen – unbedingt vergleichen !
Privat-Haftpflicht	Sinnvoll und wichtig ist eine Privat-Haftpflicht-Versicherung. Sie übernimmt die Kosten, wenn Eigentum anderer Personen unabsichtlich beschädigt wird. Zum Beispiel: Ein Kind fährt zu dicht mit dem Fahrrad an einem Auto vorbei und es gibt Kratzer. Diese Schäden werden dann von der Versicherung übernommen.
Optionale Versicherungen	
Handy-Versicherung:	Diese wird oft zusammen mit Handy-Verträgen verkauft. Vorsicht, wenn das Handy gestohlen wurde, muss man Nachweise erbringen (zum Beispiel eine polizeiliche Anzeige). Meist bekommt man nur noch den Zeitwert des Handys, also kein neues Gerät.
Fahrrad-Versicherung	Versichert gegen Diebstahl (Fahrrad muss abgeschlossen und gesichert gewesen sein!) und Beschädigung durch Dritte. (Zeitwert! Man bekommt kein neues Fahrrad)

Weitere Arten von Versicherungen sind: Auslandskrankenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Rechtsschutz-Versicherung, Hausratsversicherung, Lebensversicherungen, private Pflegezusatzversicherung, private Rentenversicherung und viele mehr.

Alle Versicherungen gelten mindestens ein Jahr und gehen **automatisch ein Jahr weiter**, wenn nicht vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Achtung: Bei allen Versicherungen gibt es große Preis- und Leistungsunterschiede. Vor Abschluss einer Versicherung sollte man unbedingt mehrere Angebote einholen, vergleichen und sich gut beraten lassen.



Bei Problemen mit Versicherungen und Verträgen aller Art kann man sich auch an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wenden. Hier bekommt man eine kostenlose Beratung und Hilfe. Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch oder über das Kontaktformular auf der Internetseite. Hier findet man auch sehr viele Informationen zu verschiedenen Themen, bspw.

Kontoeröffnung, Inkassoforderungen sowie Checklisten! Diese sind in verschiedenen Sprachen vorhanden.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
Tel.: 0711/66-9110
E-Mail: info@vz-bw.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Do.: 10.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 10.00 – 14.00 Uhr



Tipps:

- Versicherungen, Führerscheine und Verträge kosten Geld. Es sollte immer überlegt werden, was genau gebraucht wird.
- Achten Sie auf die Kündigungsfrist und kündigen Sie den Vertrag rechtzeitig.
- Fragen Sie bei Unklarheiten den Vertragspartner und nutzen Sie kostenlose Unterstützungsangebote.



Gesundheit

Wer erhält Leistungen im Gesundheitssystem?

Je nach Aufenthaltsstatus und der Dauer des Aufenthalts erhält man verschiedene Leistungen

Vor der Anerkennung/in den ersten 15 Monaten: Leistungen nach AsylbLG

- vor geplantem Termin: Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen
- **Achtung:** Extraformular für Zahnarzt
- nur ein Quartal gültig (neue Scheine ab 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober)
- eingeschränkter Leistungsumfang
- 'akute Erkrankungen und Schmerzzustände'
- für viele Leistungen ist eine Extragenehmigung nötig



Nach 15 Monaten/nach der Anerkennung: gesetzliche Krankenversicherung

- Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl
- Kleine Unterschiede bei Schwerpunkten und Service
- Uneingeschränkte Leistungen
- Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt oder vom Sozialamt/ Jobcenter übernommen

Menschen ohne Krankenversicherung:

- EU-Bürger ohne Arbeitsplatz
- Ausreisepflichtig und 'untergetaucht'
- Menschen ohne Wohnsitz

Bei den Hilfsorganisationen vor Ort nach Möglichkeiten fragen (Malteser, Diakonie, Caritas). Es gibt verschiedene zivilgesellschaftlich organisierte Einrichtungen, die Menschen auch ohne Krankenversicherung medizinisch versorgen: Ärzte der Welt, die Medinetze oder die Malteser Medizin für Menschen ohne Krankenversicherung. Die nächstliegende medizinische Hilfe finden diese Menschen in Stuttgart, Freiburg oder Tübingen.

Malteser Hilfsdienst e.V.
Böheimstraße 40
70199 Stuttgart-Heslach
Tel.: 0711/22-0702 18

MedMobil Stuttgart
Die mobile Ambulanz fährt an die öffentlichen Plätze in
Stuttgart
Tel.: 0711/ 52 0454 513

Sprechzeit:
Mi.: 10.00– 14.00 Uhr

MediNetz Freiburg
Adlerstr. 12
79098 Freiburg
Tel.: 0761/20-8833 1

MediNetz Tübingen e.V.
Tel.: 0170/27-1462 9

Ärzte und deren Zuständigkeit

Im Gesundheitssystem von Deutschland sind unterschiedliche Ärzte und Therapeuten für verschiedene Probleme zuständig.

Bezeichnung des Arztes, Telefonnummer	Zuständigkeit
Hausarzt	Alle gesundheitlichen Probleme können angesprochen werden und der Arzt kann dann an einen Facharzt überweisen.
Bereitschaftsdienst Villingen Tel.: 07721/91-700	Wenn der eigene Hausarzt geschlossen hat. Info-Telefon Malteser Hilfsdienst: (hier erfahren Sie, welcher Hausarzt die Bereitschaft hat – eventuell Bandansage!)
Bereitschaftsdienst Schwenningen und gesamter Landkreis Tel.: 116 117	Der ärztliche Bereitschaftsdienst informiert über den Standort der nächsten Bereitschaftsdienstpraxis, die man selbständig aufsuchen kann
Kinderarzt	Kinderheilkunde, Vorsorgeuntersuchung
Zahnarzt	Probleme mit den Zähnen und Kiefer
Apotheke Nacht- und Wochenenddienst der Apotheken/Apothekennotdienst	Bei Bedarf an Medikamenten und bei Gesundheitsfragen. Die Information zur jeweiligen Notdienstapotheke findet man im Internet oder im Schaufenster jeder Apotheke. Achtung: Höhere Gebühren als zu normalen Öffnungszeiten!
Fachärzte: z.B. Augenarzt, Frauenarzt, Hautarzt, Herzspezialist, Hals-Nasen-Ohren-Arzt ...	
Weitere Fachkräfte: Psychotherapeut, Hebamme, Ergotherapeut, Physiotherapeut, Logopäde ...	



Im Notfall

Immer wieder gibt es Situationen, in denen die Gesundheit einer Person akut in Gefahr ist. Dann muss schnell gehandelt werden, indem die richtige Notfall-Maßnahme ergriffen wird. Hierfür gibt es folgende Nummern:

Bezeichnung des Arztes/ Telefonnummer	Zuständigkeit, Adresse
Allgemeiner Notruf Rettungsdienst und (wenn nötig) Notarzt Tel.: 112	Bei Lebensgefahr, sehr starken Schmerzen, schweren Verletzungen, Unfällen
Notfallpraxis im Klinikum Villingen-Schwenningen Tel.: 07721/93-0 oder Tel.: 116 117	Klinikstraße 11 78052 Villingen-Schwenningen Mo. – Do.: 18.00 – 22.00 Uhr Fr.: 16.00 – 22.00 Uhr Sa., So., und Feiertagen: 08.00 – 22.00 Uhr Nachts ist die Notaufnahme im Klinikum erreichbar
Vergiftungs-Informationszentrale Freiburg Tel.: 0761/19-240	Informationen bei Vergiftung z.B. Drogen, Überdosierung von Medikamenten, Einnahme giftiger Stoffe. Beim Anruf angeben: Wer (Alter, Gewicht des Betroffenen) hat Was (genauer Name des Giftstoffes bzw. Produkts, am besten von der Packung ablesen) Wann (genauer Einnahmezeitpunkt) Welche Menge (genaue Mengenangabe / bzw. maximal mögliche Menge) eingenommen?
Ärztlicher Notfalldienst Tel.: 116 117 Dienstzeiten: Mo. - Fr.: 18.00 – 08.00 Uhr, Sa., So., und Feiertagen ganztags	Hat der Hausarzt geschlossen, kann im Notfall beim Notfalldienst angerufen werden. Dieser vermittelt an diensthabenden niedergelassenen Arzt.
Augenärztlicher Notfalldienst Tel.: 0180/60-7721 2	Informationen zu Augenärzten, welche am Wochenende und Feiertagen Dienst haben
Zahnärztlicher Notfalldienst Tel.: 0180/32-2255 565	Informationen zu Zahnärzten, welche am Wochenende und Feiertagen Dienst haben
Apothekennotdienst Tel.: 0800/00-2283 3	Informationen zu Apotheken, welche am Wochenende und Feiertagen geöffnet haben

Psychosoziale- und psychotherapeutische Behandlung für Geflüchtete

Nicht nur Erkältungen und körperliche Erkrankungen können das alltägliche Leben beeinflussen. Auch Erlebnisse können sich psychisch negativ auf das Empfinden auswirken. Die Auswirkungen von Flucht und Verfolgung sowie der Verlust der Heimat sind bei jedem Menschen unterschiedlich. Um mit diesen teilweise sehr belastenden Situationen umzugehen, behandelt Refugio VS als psychosoziales und psychotherapeutisches Beratungs- und Behandlungszentrum geflüchtete Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Neben der dolmetschergestützten Psychotherapie bietet Refugio auch Sozialbetreuung, begleitende fachärztliche Hilfen und Integrationshilfen an.

Refugio Villingen-Schwenningen e.V.
Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge
Schwedendammstr. 6
78050 Villingen-Schwenningen
Stadtbezirk Villingen
Tel.: 07721/50-4155
E-Mail: info@refugio-vs.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Di., Do.: 14.00 – 16.00 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AU	Anschlussunterbringung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
bzw.	beziehungsweise
EA	Erstaufnahmeeinrichtung
EASY	Erstverteilung von Asylbegehrenden
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft
IM	Integrationsmanger*Innen
IOM	Internationale Organisation für Migration
JMD	Jugendmigrationsdienst
MBE	Migrationsberatung
SGB	Sozialgesetzbuch
UE	Unterrichtseinheit
VAB	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf
VAB/O	Vorqualifizierung Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt ‚Erwerb von Deutschkenntnissen‘
VHS	Volkshochschule
z.B.	zum Beispiel

Bildnachweis

Seite 7	Bild von akhenatonimages/stock.adobe.com
Seite 11	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Verfügbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Plakate/schema-ablauf-asyilverfahren-a4.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 20.09.2019)
Seite 19	Bild von TheVisualsYouNeed/stock.adobe.com
Seite 23	Bild von Photographee.eu/stock.adobe.com
Seite 26	Bild von emiliezhang/stock.adobe.com
Seite 29	Bild von Sensay/stock.adobe.com
Seite 35	Bild von Daniel Ernst/stock.adobe.com
Seite 43	Bild von Rido/stock.adobe.com
Seite 48	Bild von Rawpixel.com/stock.adobe.com
Seite 51	Bild von pressmaster/stock.adobe.com
Seite 55	Bild von tadamichi/stock.adobe.com
Seite 63	Bild von Malteser Hilfsdienst e.V.



Icon made by Vectors Market from www.flaticon.com



Icon made by Pixel Buddha from www.flaticon.com

1.Auflage

Covergestaltung: Daniel Leguy-Madžar

Satz, Layout und Druck: Druckerei Leute GmbH, Villingen-Schwenningen

Gefördert durch:



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

